



2024/1976

22.7.2024

**DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2024/1976 DER KOMMISSION**

**vom 19. Juli 2024**

**zur Einleitung einer Untersuchung betreffend die mutmaßliche Umgehung der mit der Durchführungsverordnung (EU) 2021/633 eingeführten Antidumpingmaßnahmen gegenüber den Einfuhren von Mononatriumglutamat mit Ursprung in der Volksrepublik China durch aus Malaysia versandte Einfuhren von Mononatriumglutamat, ob als Ursprungserzeugnisse Malaysias angemeldet oder nicht, und zur zollamtlichen Erfassung dieser Einfuhren**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2016/1036 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Union gehörenden Ländern<sup>(1)</sup> (im Folgenden „Grundverordnung“), insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3 und Artikel 14 Absatz 5,

nach Unterrichtung der Mitgliedstaaten,

in Erwägung nachstehender Gründe:

**A. ANTRAG**

- (1) Die Europäische Kommission (im Folgenden „Kommission“) erhielt einen Antrag nach Artikel 13 Absatz 3 und Artikel 14 Absatz 5 der Grundverordnung auf Untersuchung der mutmaßlichen Umgehung der Antidumpingmaßnahmen gegenüber den Einfuhren von Mononatriumglutamat mit Ursprung in der Volksrepublik China (im Folgenden „VR China“) und auf zollamtliche Erfassung der aus Malaysia versandten Einfuhren von Mononatriumglutamat, ob als Ursprungserzeugnisse Malaysias angemeldet oder nicht.
- (2) Der Antrag wurde am 7. Juni 2024 von Ajinomoto Foods Europe eingereicht.

**B. WARE**

- (3) Bei der von der mutmaßlichen Umgehung betroffenen Ware handelt es sich um Mononatriumglutamat, das zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Durchführungsverordnung (EU) 2021/633 der Kommission<sup>(2)</sup> unter dem KN-Code ex 2922 42 00 (TARIC-Code 2922 42 00 10) eingereiht wurde und seinen Ursprung in der VR China hat (im Folgenden „betroffene Ware“). Dies ist die Ware, für die die derzeit in Kraft befindlichen Maßnahmen gelten.
- (4) Bei der untersuchten Ware handelt es sich um dieselbe Ware wie bei der betroffenen Ware, die derzeit unter dem KN-Code ex 2922 42 00 eingereiht wird, jedoch versandt aus Malaysia, ob als Ursprungserzeugnis Malaysias angemeldet oder nicht (TARIC-Code 2922 42 00 15) (im Folgenden „untersuchte Ware“).

**C. GELTENDE MAßNAHMEN**

- (5) Bei den derzeit geltenden und mutmaßlich umgangenen Maßnahmen handelt es sich um die mit der Durchführungsverordnung (EU) 2021/633 eingeführten Antidumpingmaßnahmen (im Folgenden „geltende Maßnahmen“).

**D. BEGRÜNDUNG**

- (6) Der Antrag enthält ausreichende Beweise dafür, dass die geltenden Antidumpingmaßnahmen gegenüber den Einfuhren der betroffenen Ware durch Einfuhren der untersuchten Ware umgangen werden.
- (7) Aus den im Antrag enthaltenen Beweisen geht Folgendes hervor:

<sup>(1)</sup> ABl. L 176 vom 30.6.2016, S. 21.

<sup>(2)</sup> Durchführungsverordnung (EU) 2021/633 der Kommission vom 14. April 2021 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Mononatriumglutamat mit Ursprung in der Volksrepublik China und in Indonesien im Anschluss an eine Überprüfung wegen des bevorstehenden Außerkrafttretens der Maßnahmen nach Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/1036 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 132 vom 19.4.2021, S. 63).

- (8) Das Handelsgefüge in Bezug auf die Ausfuhren aus der VR China und Malaysia in die Union hat sich nach der Einführung von Maßnahmen gegenüber der betroffenen Ware verändert.
- (9) Diese Änderung scheint auf eine Praxis zurückzuführen zu sein, für die es außer der Ausweitung des Zolls keine hinreichende Begründung oder wirtschaftliche Rechtfertigung gibt, nämlich den Versand der betroffenen Ware über Malaysia in die Union. Im Antrag wurde vorgebracht, dass, soweit in Malaysia eine Verarbeitung von Inputs zu Mononatriumglutamat stattfindet, diese Verarbeitung einer einfachen Montage/Fertigstellung im Sinne des Artikels 13 Absatz 2 der Grundverordnung gleichkomme.
- (10) Aus den Beweisen geht hervor, dass durch die vorstehend beschriebene Praxis die Abhilfewirkung der für die betroffene Ware geltenden Antidumpingmaßnahmen sowohl hinsichtlich der Mengen als auch hinsichtlich der Preise untergraben wird. Dem Anschein nach sind erhebliche Mengen der untersuchten Ware auf den EU-Markt gelangt. Des Weiteren liegen hinreichende Beweise dafür vor, dass die Einfuhren der untersuchten Ware zu schädigenden Preisen erfolgen.
- (11) Schließlich wurde nachgewiesen, dass die Preise der untersuchten Ware im Vergleich zum ursprünglich für die betroffene Ware ermittelten Normalwert gedumpt sind.
- (12) Sollten im Verlauf der Untersuchung neben der oben genannten noch weitere Umgehungspraktiken im Sinne des Artikels 13 der Grundverordnung festgestellt werden, kann sich die Untersuchung auch auf diese Praktiken erstrecken.

#### E. VERFAHREN

- (13) Aus den vorstehenden Gründen ist die Kommission zu dem Schluss gelangt, dass die Beweise ausreichen, um die Einleitung einer Untersuchung nach Artikel 13 Absatz 3 der Grundverordnung zu rechtfertigen und die Einfuhren der untersuchten Ware nach Artikel 14 Absatz 5 der Grundverordnung zollamtlich zu erfassen.
- (14) Damit die Kommission die für diese Untersuchung benötigten Informationen erhält, sollten alle interessierten Parteien umgehend — auf jeden Fall aber innerhalb der in Artikel 3 Absatz 2 der vorliegenden Verordnung gesetzten Frist — die Kommission kontaktieren. Die in Artikel 3 Absatz 2 der vorliegenden Verordnung festgelegte Frist gilt für alle interessierten Parteien. Gegebenenfalls werden auch Informationen vom Wirtschaftszweig der Union eingeholt.
- (15) Die Behörden Malaysias und der VR China werden von der Einleitung der Untersuchung in Kenntnis gesetzt.

#### a) **Schriftliche Beiträge, Übermittlung ausgefüllter Fragebogen und Schriftwechsel**

- (16) Angaben, die der Kommission zum Zwecke von Handelsschutzuntersuchungen vorgelegt werden, müssen frei von Urheberrechten sein. Bevor interessierte Parteien der Kommission Angaben und/oder Daten vorlegen, für die Urheberrechte Dritter gelten, müssen sie vom Urheberrechtsinhaber eine spezifische Genehmigung einholen, die es der Kommission ausdrücklich gestattet, a) die Angaben und Daten für die Zwecke dieses Handelsschutzverfahrens zu verwenden und b) den interessierten Parteien dieser Untersuchung die Angaben und/oder Daten so vorzulegen, dass sie ihre Verteidigungsrechte wahrnehmen können.
- (17) Alle von interessierten Parteien übermittelten schriftlichen Beiträge, die vertraulich behandelt werden sollen, müssen den Vermerk „Sensitive“<sup>(3)</sup> (zur vertraulichen Behandlung) tragen; dies gilt auch für entsprechende mit dieser Verordnung angeforderte Informationen, ausgefüllte Fragebogen und sonstige Schreiben. Parteien, die im Laufe der Untersuchung Informationen vorlegen, werden gebeten, ihren Antrag auf vertrauliche Behandlung zu begründen.
- (18) Parteien, die Informationen mit dem Vermerk „Sensitive“ übermitteln, müssen nach Artikel 19 Absatz 2 der Grundverordnung eine nichtvertrauliche Zusammenfassung vorlegen, die den Vermerk „For inspection by interested parties“ (zur Einsichtnahme durch interessierte Parteien) trägt. Diese Zusammenfassung sollte so ausführlich sein, dass sie ein angemessenes Verständnis des wesentlichen Inhalts der vertraulichen Informationen ermöglicht.

<sup>(3)</sup> Eine Unterlage mit dem Vermerk „Sensitive“ gilt als vertraulich im Sinne des Artikels 19 der Grundverordnung und des Artikels 6 des WTO-Übereinkommens zur Durchführung des Artikels VI des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens 1994 (Antidumping-Übereinkommen). Sie ist ferner nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission (ABl. L 145 vom 31.5.2001, S. 43) geschützt.

- (19) Kann eine Partei, die vertrauliche Informationen vorlegt, ihren Antrag auf vertrauliche Behandlung nicht triftig begründen oder legt sie keine nichtvertrauliche Zusammenfassung der Informationen im vorgeschriebenen Format und in der vorgeschriebenen Qualität vor, so kann die Kommission solche Informationen unberücksichtigt lassen, sofern nicht anhand geeigneter Quellen in zufriedenstellender Weise nachgewiesen wird, dass die Informationen richtig sind.
- (20) Interessierte Parteien werden gebeten, alle Beiträge und Anträge, darunter auch Anträge auf Registrierung als interessierte Partei, gescannte Vollmachten und Bescheinigungen, über TRON.tdi (<https://webgate.ec.europa.eu/tron/TDI>) zu übermitteln.
- (21) Um auf TRON.tdi zugreifen zu können, benötigen interessierte Parteien ein EU-Login-Konto. Eine ausführliche Anleitung für die Registrierung und die Verwendung von TRON.tdi ist abrufbar unter <https://webgate.ec.europa.eu/tron/resources/documents/gettingStarted.pdf>.

Mit der Verwendung von TRON.tdi oder E-Mail erklären sich die interessierten Parteien mit den Regeln für die elektronische Übermittlung von Unterlagen im Leitfaden zum „SCHRIFTWECHSEL MIT DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION BEI HANDELSSCHUTZUNTERSUCHUNGEN“ einverstanden, der auf der Website der Generaldirektion Handel veröffentlicht ist: <https://europa.eu/!7tHpY3>.

- (22) Die interessierten Parteien müssen ihren Namen sowie ihre Anschrift, Telefonnummer und gültige E-Mail-Adresse angeben und sollten sicherstellen, dass es sich bei der genannten E-Mail-Adresse um eine aktive offizielle Mailbox handelt, die täglich eingesehen wird. Hat die Kommission die Kontaktdaten erhalten, so kommuniziert sie ausschließlich per E-Mail mit den interessierten Parteien, es sei denn, diese wünschen ausdrücklich, alle Unterlagen von der Kommission auf einem anderen Kommunikationsweg zu erhalten, oder die Art der Unterlage macht den Versand per Einschreiben erforderlich. Weitere Regeln und Informationen bezüglich des Schriftverkehrs mit der Kommission, einschließlich der Grundsätze für Übermittlungen per E-Mail, können dem genannten Leitfaden für interessierte Parteien entnommen werden.
- (23) Postanschrift der Kommission:

Europäische Kommission  
Generaldirektion Handel  
Direktion G  
Büro: CHAR 04/039  
1049 Brüssel  
BELGIEN

TRON.tdi: <https://webgate.ec.europa.eu/tron/tdi>

E-Mail: [TRADE-R818-MSG-AC-MALAYSIA@ec.europa.eu](mailto:TRADE-R818-MSG-AC-MALAYSIA@ec.europa.eu)

b) **Einholung von Informationen und Anhörungen**

- (24) Alle interessierten Parteien, darunter der Wirtschaftszweig der Union, die Einführer und alle einschlägigen Verbände, werden gebeten, unter Vorlage sachdienlicher Beweise schriftlich Stellung zu nehmen; entsprechende Beiträge sind innerhalb der in Artikel 3 Absatz 2 genannten Frist zu übermitteln. Die Kommission kann interessierte Parteien außerdem anhören, sofern die Parteien dies schriftlich beantragen und nachweisen, dass besondere Gründe für ihre Anhörung sprechen.

c) **Anträge auf Befreiung**

- (25) Nach Artikel 13 Absatz 4 der Grundverordnung können Einfuhren der untersuchten Ware von den Maßnahmen befreit werden, wenn die Einfuhr keine Umgehung darstellt.
- (26) Da die mutmaßliche Umgehung außerhalb der Union erfolgt, können gemäß Artikel 13 Absatz 4 der Grundverordnung den Herstellern der untersuchten Ware in Malaysia, die nachweislich nicht an Umgehungspraktiken im Sinne des Artikels 13 Absätze 1 und 2 der Grundverordnung beteiligt sind, Befreiungen gewährt werden. Hersteller, die eine Befreiung erwirken möchten, sollten sich innerhalb der in Artikel 3 Absatz 1 dieser Verordnung gesetzten Frist melden. Das Formular für den Antrag auf Befreiung für ausführende Hersteller in Malaysia und der Fragebogen für Einführer in der EU stehen in dem zur Einsichtnahme durch interessierte Parteien bestimmten Dossier sowie auf der Website der GD Handel zur Verfügung: <https://tron.trade.ec.europa.eu/investigations/case-view?caseId=2737>. Die Formulare und Fragebogen sind innerhalb der in Artikel 3 Absatz 2 genannten Frist einzureichen.

## F. ZOLLAMTLICHE ERFASSUNG

- (27) Nach Artikel 14 Absatz 5 der Grundverordnung sind die Einfuhren der untersuchten Ware zollamtlich zu erfassen, damit auf diese Einfuhren ab dem Zeitpunkt der zollamtlichen Erfassung Antidumpingzölle in angemessener Höhe erhoben werden können, die den mit der Durchführungsverordnung (EU) 2021/633 eingeführten residualen Zoll nicht übersteigen, falls bei der Untersuchung eine Umgehung festgestellt wird.

## G. FRISTEN

- (28) Im Interesse einer ordnungsgemäßen Verwaltung sollten Fristen festgesetzt werden, innerhalb derer
- interessierte Parteien sich bei der Kommission melden, Fragebogen einreichen, schriftlich Stellung nehmen oder etwaige sonstige Informationen übermitteln können, die bei der Untersuchung berücksichtigt werden sollen,
  - Hersteller in Malaysia Befreiungen von den Maßnahmen beantragen können,
  - interessierte Parteien einen schriftlichen Antrag auf Anhörung durch die Kommission stellen können.
- (29) Es wird darauf hingewiesen, dass die Wahrnehmung der in der Grundverordnung verankerten Verfahrensrechte voraussetzt, dass sich die betreffenden Parteien innerhalb der in Artikel 3 gesetzten Fristen melden.

## H. MANGELNDE BEREITSCHAFT ZUR MITARBEIT

- (30) Verweigert eine interessierte Partei den Zugang zu den erforderlichen Informationen oder erteilt sie die Auskünfte nicht fristgerecht oder behindert sie die Untersuchung erheblich, so können nach Artikel 18 der Grundverordnung positive oder negative Feststellungen auf der Grundlage der verfügbaren Informationen getroffen werden.
- (31) Wird festgestellt, dass eine interessierte Partei unwahre oder irreführende Informationen vorgelegt hat, so werden diese Informationen nicht berücksichtigt; stattdessen können nach Artikel 18 der Grundverordnung die verfügbaren Informationen zugrunde gelegt werden.
- (32) Arbeitet eine interessierte Partei nicht oder nur eingeschränkt mit und stützen sich die Feststellungen daher nach Artikel 18 der Grundverordnung auf die verfügbaren Informationen, so kann dies zu einem Ergebnis führen, das für diese Partei ungünstiger ist, als wenn sie mitgearbeitet hätte.

## I. ZEITPLAN FÜR DIE UNTERSUCHUNG

- (33) Nach Artikel 13 Absatz 3 der Grundverordnung ist die Untersuchung binnen neun Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung abzuschließen.

## J. VERARBEITUNG PERSONENBEZOGENER DATEN

- (34) Alle im Rahmen der Untersuchung erhobenen personenbezogenen Daten werden nach der Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>(\*)</sup> verarbeitet.
- (35) Ein Vermerk zum Datenschutz, mit dem alle natürlichen Personen über die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der handelspolitischen Schutzmaßnahmen der Kommission unterrichtet werden, ist auf der Website der GD Handel abrufbar: <https://europa.eu/vr4g9W>.

## K. ANHÖRUNGSBEAUFTRAGTE

- (36) Interessierte Parteien können sich an die Anhörungsbeauftragte für Handelsverfahren wenden. Sie befasst sich mit Anträgen auf Zugang zum Dossier, Streitigkeiten über die Vertraulichkeit von Unterlagen, Anträgen auf Fristverlängerung und sonstigen Anträgen in Bezug auf die Verteidigungsrechte der interessierten Parteien oder von Dritten, die sich während des Verfahrens ergeben.

<sup>(\*)</sup> Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39).

- (37) Die Anhörungsbeauftragte kann Anhörungen ansetzen und vermittelnd zwischen interessierten Parteien und den Dienststellen der Kommission tätig werden, um zu gewährleisten, dass die interessierten Parteien ihre Verteidigungsrechte umfassend wahrnehmen können. Eine Anhörung durch die Anhörungsbeauftragte ist schriftlich zu beantragen und zu begründen. Die Anhörungsbeauftragte prüft die Gründe, aus denen der jeweilige Antrag gestellt wird. Solche Anhörungen sollten nur stattfinden, wenn die Fragen nicht zeitnah mit den Dienststellen der Kommission geklärt wurden.
- (38) Alle Anträge sind frühzeitig zu stellen, um die geordnete Abwicklung des Verfahrens nicht zu gefährden. Zu diesem Zweck sollten interessierte Parteien die Anhörungsbeauftragte zum frühestmöglichen Zeitpunkt nach Eintritt des Ereignisses, das ein Tätigwerden ihrerseits rechtfertigt, um eine Intervention ersuchen. Bei nicht fristgerecht eingereichten Anträgen auf Anhörung prüft die Anhörungsbeauftragte auch die Gründe für die Verspätung, die Art der aufgeworfenen Probleme und die Auswirkungen dieser Probleme auf die Verteidigungsrechte, wobei den Interessen einer guten Verwaltung und dem fristgerechten Abschluss der Untersuchung gebührend Rechnung getragen wird.
- (39) Weiterführende Informationen und Kontaktdaten können interessierte Parteien den Webseiten der Anhörungsbeauftragten im Internet-Auftritt der GD Handel entnehmen: [https://policy.trade.ec.europa.eu/contacts/hearing-officer\\_en](https://policy.trade.ec.europa.eu/contacts/hearing-officer_en) —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

#### Artikel 1

Es wird eine Untersuchung nach Artikel 13 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/1036 eingeleitet, um festzustellen, ob durch Einfuhren von Mononatriumglutamat, das derzeit unter dem KN-Code ex 2922 42 00 eingereiht wird, versandt aus Malaysia, ob als Ursprungserzeugnis Malaysias angemeldet oder nicht (TARIC-Code 2922 42 00 15), die mit der Durchführungsverordnung (EU) 2021/633 eingeführten Maßnahmen für Mononatriumglutamat mit Ursprung in der Volksrepublik China umgangen werden.

#### Artikel 2

- (1) Die Zollbehörden der Mitgliedstaaten haben nach Artikel 13 Absatz 3 und Artikel 14 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2016/1036 geeignete Schritte zu unternehmen, um die in Artikel 1 genannten Einfuhren in die Union zollamtlich zu erfassen.
- (2) Die zollamtliche Erfassung endet neun Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung.

#### Artikel 3

- (1) Interessierte Parteien müssen innerhalb von 15 Tagen nach Inkrafttreten dieser Verordnung mit der Kommission Kontakt aufnehmen.
- (2) Sofern nichts anderes bestimmt ist, müssen interessierte Parteien innerhalb von 37 Tagen nach der Veröffentlichung dieser Verordnung im *Amtsblatt der Europäischen Union* ihren Standpunkt schriftlich darlegen sowie ihre Antworten auf den Fragebogen, Anträge auf Befreiung und etwaige sonstige Informationen übermitteln, wenn ihre Ausführungen bei der Untersuchung berücksichtigt werden sollen.
- (3) Innerhalb derselben Frist von 37 Tagen können interessierte Parteien auch einen Antrag auf Anhörung durch die Kommission stellen. Betrifft die Anhörung Fragen, die sich auf die Anfangsphase der Untersuchung beziehen, so muss der Antrag binnen 15 Tagen nach Inkrafttreten dieser Verordnung gestellt werden. Der Antrag ist schriftlich zu stellen und zu begründen.

*Artikel 4*

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. Juli 2024

*Für die Kommission*  
*Die Präsidentin*  
Ursula VON DER LEYEN

---



2024/1983

22.7.2024

**DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2024/1983 DER KOMMISSION**

**vom 18. Juli 2024**

**zur Harmonisierung des Frequenzbands 40,5-43,5 GHz für terrestrische Systeme, die drahtlose breitbandige elektronische Kommunikationsdienste in der Union erbringen können**

*(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen C(2024) 1520)*

**(Text von Bedeutung für den EWR)**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Entscheidung Nr. 676/2002/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über einen Rechtsrahmen für die Funkfrequenzpolitik in der Europäischen Gemeinschaft (Frequenzentscheidung) <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In der Richtlinie (EU) 2018/1972 des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(2)</sup> („europäischer Kodex für die elektronische Kommunikation“) wird darauf verwiesen, dass es notwendig ist, das Frequenzband 40,5-43,5 GHz im Hinblick auf eine besser koordinierte Verfügbarkeit von Funkfrequenzen weiter zu untersuchen, um Fest- und Drahtlosnetze mit sehr hohen Geschwindigkeiten zu ermöglichen. Außerdem werden die Mitgliedstaaten durch diese Richtlinie dazu verpflichtet, eine harmonisierte Funkfrequenznutzung durch elektronische Kommunikationsnetze und -dienste in der gesamten Union zu fördern und dazu unter anderem die drahtlose Breitbandversorgung ihrer Hoheitsgebiete und Bevölkerungen in hoher Qualität und Geschwindigkeit sowie die Netzabdeckung wichtiger nationaler und europäischer Verkehrswege anzustreben.
- (2) Das Frequenzband 40,5-43,5 GHz („42-GHz-Band“) wurde auf der Weltfunkkonferenz 2019 (WRC-19) durch Änderungen der Vollzugsordnung für den Funkdienst des Funksektors der Internationalen Fernmeldeunion (ITU-R) weltweit für IMT (*International Mobile Telecommunications*) harmonisiert <sup>(3)</sup>. Die betreffende Änderung der Vollzugsordnung für den Funkdienst enthält Vorschriften zur Gewährleistung der Koexistenz von IMT-Systemen, einschließlich 5G-Systemen, mit dem festen Funkdienst über Satelliten (FSS) und dem Radioastronomiefunkdienst (RAS) im 42-GHz-Band.
- (3) In der Mitteilung der Kommission „Konnektivität für einen wettbewerbsfähigen digitalen Binnenmarkt — Hin zu einer europäischen Gigabit-Gesellschaft“ <sup>(4)</sup> wurden ehrgeizige Konnektivitätsziele für die Union dargelegt, die mit der Mitteilung der Kommission „Digitaler Kompass 2030: der europäische Weg in die digitale Dekade“ <sup>(5)</sup> aktualisiert und dann mit dem Beschluss (EU) 2022/2481 des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(6)</sup> über die Aufstellung des Politikprogramms 2030 für die digitale Dekade weiter präzisiert wurden. Diese Konnektivitätsziele sollen durch die weitverbreitete Einführung und Nutzung von Netzen mit sehr hoher Kapazität erreicht werden. In der Mitteilung der Kommission „5G für Europa: Ein Aktionsplan“ <sup>(7)</sup> wurden koordinierte Maßnahmen auf EU-Ebene dargelegt, auch zur Festlegung und Harmonisierung von Funkfrequenzen für 5G-Systeme auf der Grundlage der Stellungnahme der Gruppe für Frequenzpolitik (RSPG), um eine lückenlose 5G-Versorgung aller städtischen Gebiete und der wichtigsten Landverkehrswege bis 2025 zu gewährleisten.

<sup>(1)</sup> ABl. L 108 vom 24.4.2002, S. 1, ELI: [http://data.europa.eu/eli/dec/2002/676\(1\)/oj](http://data.europa.eu/eli/dec/2002/676(1)/oj).

<sup>(2)</sup> Richtlinie (EU) 2018/1972 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über den europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation (AbL. L 321 vom 17.12.2018, S. 36, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2018/1972/oj>).

<sup>(3)</sup> Gemäß der ITU-R-Entschließung 243 (WRC-2019) über die terrestrische IMT-Komponente in den Frequenzbändern 37-43,5 GHz und 47,2-48,2 GHz.

<sup>(4)</sup> Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: „Konnektivität für einen wettbewerbsfähigen digitalen Binnenmarkt — Hin zu einer europäischen Gigabit-Gesellschaft“, COM(2016) 587 final.

<sup>(5)</sup> Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: „Digitaler Kompass 2030: der europäische Weg in die digitale Dekade“, COM(2021) 118 final.

<sup>(6)</sup> Beschluss (EU) 2022/2481 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 über die Aufstellung des Politikprogramms 2030 für die digitale Dekade (AbL. L 323 vom 19.12.2022, S. 4, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2022/2481/oj>).

<sup>(7)</sup> Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: „5G für Europa: Ein Aktionsplan“, COM(2016) 588 final.

- (4) Die Gruppe für Frequenzpolitik gab drei Stellungnahmen zu einem strategischen Fahrplan für 5G in Europa <sup>(8)</sup> ab, in denen sie unter anderem die Notwendigkeit hervorhob, Frequenzbänder oberhalb von 24 GHz einzuführen, um im Hinblick auf hohe Kapazitäten die mit 5G verfolgten Leistungsziele zu erreichen, und das 42-GHz-Band als Priorität für Untersuchungen zu einer zweiten Gruppe von 5G-Bändern im mm-Wellen-Bereich für terrestrische drahtlose Netze in der Union nannte. Ausgehend der Notwendigkeit, ein allgemeines Gleichgewicht zwischen der Bereitstellung von terrestrischen Mobilfunkdiensten und Satellitenfunkdiensten im Frequenzbereich 40-50 GHz herzustellen, betrachtete die Gruppe für Frequenzpolitik das 42-GHz-Band als eine langfristig tragbare Option für 5G-Netze.
- (5) Das 42-GHz-Band bietet eine hohe Kapazität und ermöglicht elektronische Kommunikationsdienste als innovative drahtlose Breitbanddienste (WBB-ECS) der nächsten Generation (einschließlich 5G) auf der Grundlage kleiner Zellen <sup>(9)</sup> und großer Blöcke von mindestens 200 MHz. Die Nutzung dieses Frequenzbands erscheint in diesem Zusammenhang als gut geeignet für Hotspots in städtischen und vorstädtischen Gebieten.
- (6) Wenngleich das 42-GHz-Band in den Mitgliedstaaten der Union dem festen Funkdienst (FS) zugewiesen ist <sup>(10)</sup> und für ortsfeste terrestrische drahtlose Verbindungen („Richtfunk“) genutzt wird, ist eine flexible Frequenznutzung erforderlich, um die Koexistenz von WBB-ECS, einschließlich 5G, und Richtfunk zu gewährleisten.
- (7) Außerdem wird das 42-GHz-Band in den Mitgliedstaaten der Union für Satellitenfunkdienste genutzt. Diese Nutzung betrifft den Frequenzbereich 40,5-42,5 GHz für die Weltraum-Erde-Kommunikation und den Frequenzbereich 42,5-43,5 GHz für die Erde-Weltraum-Kommunikation, weshalb sowohl sendende als auch empfangende FSS-Erdfunkstellen unterstützt werden. Das benachbarte Frequenzband 39,5-40,5 GHz ist sowohl für den festen Funkdienst über Satelliten (FSS) als auch den mobilen Satellitenfunkdienst (MSS) für die Weltraum-Erde-Kommunikation zugewiesen. Das letztgenannte Frequenzband soll sowohl von koordiniert als auch unkoordiniert empfangenden Satelliten-Erdfunkstellen (FSS und MSS) genutzt werden. Deshalb sollten diese Satelliten-Erdfunkstellen angemessen vor Störungen durch terrestrische WBB-ECS geschützt werden.
- (8) Zudem wird das Frequenzband 42,5-43,5 GHz auch für Systeme des Radioastronomiefunkdienstes (RAS) genutzt, die ebenfalls angemessen vor Störungen durch terrestrische WBB-ECS geschützt werden sollten.
- (9) Terrestrische Systeme der nächsten Generation, die WBB-ECS, einschließlich 5G, bereitstellen, sollten im 42-GHz-Band in der Union unter harmonisierten technischen Bedingungen eingeführt werden. Diese Bedingungen sollten den weiteren Betrieb und die mögliche künftige Systementwicklung der betreffenden bestehenden Dienste (FS, RAS und FSS) in diesem Frequenzband gewährleisten. Ebenso sollten diese Bedingungen sicherstellen, dass sich solche bestehenden und künftigen Systeme nicht nachteilig auf die Einführung und Netzabdeckung terrestrischer Drahtlossysteme der nächsten Generation (5G) auswirken.
- (10) Gestützt auf Artikel 4 Absatz 2 der Entscheidung Nr. 676/2002/EG erteilte die Kommission der Europäischen Konferenz der Verwaltungen für Post und Telekommunikation (CEPT) am 14. April 2020 einen Auftrag zur Entwicklung möglichst wenig einschränkender harmonisierter technischer Bedingungen für terrestrische Drahtlossysteme der nächsten Generation (5G) in vorrangigen Frequenzbändern oberhalb von 24 GHz, wozu auch das 42-GHz-Band gehört.

<sup>(8)</sup> *Opinion on spectrum related aspects for next-generation wireless systems (5G)* (Stellungnahme zu Frequenzaspekten drahtloser Systeme der nächsten Generation (5G), RSPG16-032 final) vom 9. November 2016, *Second Opinion on 5G networks* (Zweite Stellungnahme zu 5G-Netzen, RSPG18-005 final) vom 30. Januar 2018, *Opinion on 5G implementation challenges* (Stellungnahme zu den Herausforderungen der 5G-Einführung, RSPG19-007 final) vom 30. Januar 2019.

<sup>(9)</sup> Gemäß der Durchführungsverordnung (EU) 2020/1070 der Kommission vom 20. Juli 2020 zur Festlegung der Merkmale drahtloser Zugangspunkte mit geringer Reichweite gemäß Artikel 57 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2018/1972 des Europäischen Parlaments und des Rates über den europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation (ABl. L 234 vom 21.7.2020, S. 11, ELI: [http://data.europa.eu/eli/reg\\_impl/2020/1070/oj](http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2020/1070/oj)).

<sup>(10)</sup> Nach der ITU-Vollzugsordnung für den Funkdienst (Ausgabe 2020) ist das gesamte 42-GHz-Band in allen drei ITU-Regionen auf gemeinsamer primärer Basis für den festen Funkdienst zugewiesen.

- (11) Aufgrund dieses Mandats legte die CEPT am 18. November 2022 einen Bericht (im Folgenden „CEPT-Bericht 82“) <sup>(11)</sup> vor, in dem im Einklang mit den Grundsätzen der Technologie- und Dienstneutralität auf der Grundlage des Konzepts einer Frequenzblock-Entkopplungsmaske (*Block Edge Mask*, BEM) die am wenigsten einschränkenden harmonisierten technischen Bedingungen im 42-GHz-Band für die Einführung terrestrischer Drahtlossysteme der nächsten Generation (5G) in diesem Frequenzband angegeben werden. Diese technischen Bedingungen stehen im Einklang mit den Entwicklungen der 5G-Normung, insbesondere was die Kanalanordnung <sup>(12)</sup> und den Einsatz aktiver Antennensysteme (AAS) angeht, und sind daher der weltweiten Harmonisierung förderlich.
- (12) Die im CEPT-Bericht 82 festgelegten harmonisierten technischen Bedingungen setzen einen synchronisierten Betrieb benachbarter terrestrischer WBB-ECS-Systeme verschiedener Betreiber und die Kenntnis der Standorte der WBB-ECS-Basisstationen voraus. Ein unsynchronisierter oder halbsynchronisierter Betrieb benachbarter terrestrischer WBB-ECS-Systeme würde weitere Untersuchungen erforderlich machen, um auch hierfür harmonisierte technische Bedingungen aufzustellen, er bleibt mit geografischer Trennung jedoch möglich und kann zusätzlichen angemessenen Minderungsmaßnahmen auf nationaler Ebene unterworfen werden.
- (13) Die im CEPT-Bericht 82 festgelegten harmonisierten technischen Bedingungen für die Nutzung des 42-GHz-Bands für terrestrische Systeme, die WBB-ECS bereitstellen, beruhen auf der Annahme, dass Hotspots eingerichtet werden und eine Genehmigungsregelung geschaffen wird, bei der die Standorte der WBB-ECS-Basisstationen (Sender und Empfänger) bekannt sind. Für eine Genehmigungsregelung können zusätzliche Maßnahmen auf nationaler Ebene erforderlich sein, wenn die Standorte der WBB-ECS-Basisstationen vor der Installation nicht bekannt sind, um eine geeignete Koexistenz dieser Dienste mit anderen Diensten in diesem und in benachbarten Frequenzbändern zu gewährleisten und gleichzeitig die am wenigsten einschränkenden harmonisierten technischen Bedingungen im Anhang dieses Beschlusses einzuhalten. Solche zusätzlichen Maßnahmen sind in Anhang 3 des CEPT-Berichts 82 aufgeführt.
- (14) Der CEPT-Bericht 82 enthält auch Vorgaben für die Nutzung des 42-GHz-Bands für terrestrische WBB-ECS (einschließlich 5G), um den Schutz von FS, FSS und RAS in diesem Frequenzband sowie von FS, FSS und MSS in benachbarten Frequenzbändern zu gewährleisten.
- (15) Die Koexistenz von terrestrischen Systemen, die WBB-ECS (einschließlich 5G) bereitstellen, und von FSS-Erdfunkstellen, die im 42-GHz-Band und im benachbarten Frequenzband 39,5-40,5 GHz arbeiten, kann gegebenenfalls durch technische Beschränkungen bei der Einrichtung von WBB-ECS-Basisstationen in einem begrenzten geografischen Gebiet rund um eine Satelliten-Erdfunkstelle gewährleistet werden. Maßnahmen zur Sicherung der Koexistenz zwischen FSS-Erdfunkstationen und WBB-ECS-Basisstationen sollten in Betracht gezogen werden, wenn diese nahe beieinander liegen, wobei zu berücksichtigen ist, dass WBB-ECS-Basisstationen in erster Linie in dicht besiedelten Gebieten eingesetzt werden dürften.
- (16) Im Einklang mit der Richtlinie 2014/53/EU des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(13)</sup> sollte die Einhaltung der Außerband-Sendegrenzwerte unterhalb von 40,5 GHz und oberhalb von 43,5 GHz durch WBB-ECS-Basisstationen und -Endstellen auf den im CEPT-Bericht 82 <sup>(14)</sup> aufgeführten Annahmen beruhen.

<sup>(11)</sup> CEPT-Bericht 82 an die Europäische Kommission aufgrund des Mandats zur Ausarbeitung der am wenigsten einschränkenden harmonisierten technischen Bedingungen für terrestrische Drahtlossysteme der nächsten Generation (5G) in vorrangigen Frequenzbändern oberhalb von 24 GHz — am wenigsten einschränkende harmonisierte, technische Bedingungen für das Frequenzband 40,5-43,5 GHz, Link: <https://docdb.cept.org/document/28574>.

<sup>(12)</sup> In der ETSI-Norm TS 138104 (v16.9.0) wird das Frequenzband 39,5-43,5 GHz für die Nutzung mit der neuen Funktechnik „New Radio“ (NR) auf der Grundlage von Zeitduplexbetrieb (TDD) und mit Kanalbandbreiten von 50 MHz, 100 MHz, 200 MHz und 400 MHz definiert.

<sup>(13)</sup> Richtlinie 2014/53/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über die Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung von Funkanlagen auf dem Markt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/5/EG (ABl. L 153 vom 22.5.2014, S. 62, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2014/53/oj>).

<sup>(14)</sup> Für Basisstationen siehe ETSI TS 138104 V17.6.0 (Tabelle 9.7.4.3.3-2); für Endstellen siehe ETSI TS 138.101-2 V17.6.0 (Tabelle 6.5.2.1-1).

- (17) Darüber hinaus hat die CEPT technische Leitlinien<sup>(15)</sup> <sup>(16)</sup> aufgestellt, um die Einführung terrestrischer Systeme, die WBB-ECS bereitstellen, im 42-GHz-Band zu unterstützen und gleichzeitig in verhältnismäßiger Weise die weitere Nutzung sendender und empfangender FSS-Erdfunkstellen in den betreffenden Abschnitten des 42-GHz-Bands und die Koexistenz mit empfangenden FSS-Erdfunkstellen im benachbarten Frequenzband 39,5-40,5 GHz zu ermöglichen. Solche technischen Leitlinien können die Koexistenz unter Einhaltung der aus diesem Beschluss erwachsenden Verpflichtungen erleichtern.
- (18) Die Koexistenz von terrestrischen Systemen, die WBB-ECS (einschließlich 5G) bereitstellen, und FSS-Satellitenempfängern im 42-GHz-Band ist derzeit unter bestimmten technischen Bedingungen für die Antennenhöhe von WBB-ECS-Basisstationen möglich, wobei auch die geltenden Bestimmungen der ITU-R-Vollzugsordnung für den Funkdienst zu beachten sind.
- (19) Die Koexistenz von terrestrischen Systemen, die WBB-ECS (einschließlich 5G) bereitstellen, und Richtfunkstrecken im 42-GHz-Band ist von Fall zu Fall möglich, wenn beide Dienste auf nationaler Ebene koordiniert werden und sofern die Einrichtung im selben Gebiet und im selben Frequenzbereich erfolgt.
- (20) Im CEPT-Bericht 82 wird nicht auf die Nutzung des 42-GHz-Bands für die Bereitstellung von WBB-ECS für unbemannte Luftfahrzeuge (UAV) wie Drohnen eingegangen.
- (21) Besondere Maßnahmen wie die Festlegung von Abständen zur räumlichen Trennung und von Ausschlusszonen können auf nationaler Ebene von Fall zu Fall erforderlich sein, um den Schutz der im Frequenzband 42,5-43,5 GHz betriebenen RAS-Stationen zu gewährleisten.
- (22) Grenzüberschreitende Koordinierungsvereinbarungen zwischen Mitgliedstaaten sowie zwischen Mitgliedstaaten und Drittländern können im Einklang mit Artikel 28 der Richtlinie (EU) 2018/1972 erforderlich sein, um schädliche Störungen zu vermeiden und um die Frequenznutzung effizienter und einheitlicher zu gestalten.
- (23) Die Mitgliedstaaten sollten die Nutzung des 42-GHz-Bands für terrestrische drahtlose breitbandige elektronische Kommunikationsdienste der nächsten Generation (5G) auf der Grundlage rechtsverbindlicher harmonisierter technischer Bedingungen entsprechend dem CEPT-Bericht 82 und im Einklang mit den politischen Zielen der Union ermöglichen.
- (24) Unter der „Ausweisung und Bereitstellung“ des 42-GHz-Bands sind im Rahmen dieses Beschlusses folgende Schritte zu verstehen: i) die Anpassung des nationalen Rechtsrahmens für die Frequenzzuweisung, um die beabsichtigte Nutzung dieses Frequenzbands unter den in diesem Beschluss festgelegten harmonisierten technischen Bedingungen darin aufzunehmen, ii) die Einleitung aller erforderlichen Maßnahmen, um die Koexistenz mit der bestehenden Nutzung in diesem Frequenzband zu gewährleisten, soweit dies erforderlich ist, iii) die Einleitung geeigneter Maßnahmen, gegebenenfalls mit Unterstützung durch Einleitung eines Verfahrens zur Konsultation der Interessenträger, um die Nutzung dieses Frequenzbands im Einklang mit dem auf Unionsebene geltenden Rechtsrahmen und unter den harmonisierten technischen Bedingungen dieses Beschlusses zu ermöglichen. Anschließend sollten die Mitgliedstaaten die Nutzung des 42-GHz-Bands gemäß der Richtlinie (EU) 2018/1972, insbesondere deren Artikel 53, gestatten.
- (25) Gemäß Artikel 4 Absatz 3 der Entscheidung Nr. 676/2002/EG sollte die Kommission den Mitgliedstaaten für die Durchführung dieses Beschlusses eine Frist setzen. Überdies sollten die Mitgliedstaaten der Kommission gemäß Artikel 7 der Entscheidung Nr. 676/2002/EG alle Informationen übermitteln, die für die Überprüfung der Durchführung dieses Beschlusses erforderlich sind. Dies sollte insbesondere für die schrittweise Einführung und Entwicklung terrestrischer 5G-Dienste im 42-GHz-Band und für etwaige Koexistenzprobleme gelten, um die rechtzeitige Überprüfung und die Bewertung ihrer Auswirkungen auf Unionsebene zu erleichtern. Bei dieser Überprüfung sollte auch darauf eingegangen werden, ob die technischen Bedingungen geeignet sind, einen angemessenen Schutz anderer Dienste zu gewährleisten, wobei der Entwicklung terrestrischer Systeme, die WBB-ECS, einschließlich 5G, bereitstellen, Rechnung zu tragen ist.

<sup>(15)</sup> ECC-Empfehlung (22)01: *Guidelines to support the introduction of MFCN in 40.5-43.5 GHz while ensuring, in a proportionate way, the use of FSS receiving earth stations in the frequency band 40.5-42.5 GHz and the use of FSS transmitting earth stations in the frequency band 42.5-43.5 GHz and the possibility for future deployment of these earth stations* (Leitlinien zur Unterstützung der MFCN-Einführung im Frequenzband 40,5-43,5 GHz bei verhältnismäßiger Gewährleistung der Nutzung von FSS-Empfangs-Erdfunkstellen im Frequenzband 40,5-42,5 GHz sowie der Nutzung von FSS-Sende-Erdfunkstellen im Frequenzband 42,5-43,5 GHz und einer möglichen Einrichtung solcher Bodenstationen).

<sup>(16)</sup> ECC-Empfehlung (22)02: *Guidelines on measures to facilitate compatibility between MFCN operating in 40.5-43.5 GHz and FSS earth stations receiving in 39.5-40.5 GHz and to prevent and/or resolve interference issues* (Leitlinien für Maßnahmen zur Erleichterung der Kompatibilität zwischen dem MFCN-Betrieb im Frequenzband 40,5-43,5 GHz und FSS-Erdfunkstellen, die im Frequenzband 39,5-40,5 GHz empfangen, und zur Vermeidung und/oder Lösung von Interferenzproblemen).

(26) Die in diesem Beschluss vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Funkfrequenzausschusses —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

#### *Artikel 1*

Durch diesen Beschluss werden die wesentlichen harmonisierten technischen Bedingungen für die Verfügbarkeit und die effiziente Nutzung des Frequenzbands 40,5-43,5 GHz in der Union für terrestrische Systeme, die drahtlose breitbandige elektronische Kommunikationsdienste erbringen können, festgelegt.

#### *Artikel 2*

Die Mitgliedstaaten sorgen in Übereinstimmung mit den technischen Bedingungen im Anhang für die nicht ausschließliche Ausweisung und Bereitstellung des Frequenzbands 40,5-43,5 GHz für terrestrische Systeme, die drahtlose breitbandige elektronische Kommunikationsdienste erbringen können.

#### *Artikel 3*

Die Mitgliedstaaten sorgen unter Einhaltung der im Anhang festgelegten technischen Bedingungen dafür, dass die in Artikel 1 genannten terrestrischen Systeme die folgenden Systeme angemessen schützen und deren künftige Entwicklung nicht einschränken:

- a) Systeme des Radioastronomiefunkdienstes, die im Frequenzband 42,5-43,5 GHz betrieben werden,
- b) Satellitensysteme des festen Funkdienstes über Satelliten, die im Frequenzband 40,5-42,5 GHz für die Weltraum-Erde-Kommunikation und im Frequenzband 42,5-43,5 GHz für die Erde-Weltraum-Kommunikation betrieben werden,
- c) Satellitensysteme des festen Funkdienstes über Satelliten und des mobilen Satellitenfunkdienstes, die im Frequenzband 39,5-40,5 GHz für die Weltraum-Erde-Kommunikation betrieben werden.

#### *Artikel 4*

Die Mitgliedstaaten gewährleisten auf der Grundlage einer Frequenzkoordinierung auf nationaler Ebene die Koexistenz der in Artikel 1 genannten terrestrischen Systeme mit dem fortgesetzten Betrieb terrestrischer Richtfunkstrecken im Frequenzband 40,5-43,5 GHz. Die Mitgliedstaaten können auch die künftige Entwicklung terrestrischer Richtfunkstrecken im Frequenzband 40,5-43,5 GHz auf nationaler Ebene ermöglichen.

#### *Artikel 5*

Unter der Voraussetzung, dass Anzahl und Standorte neuer Satelliten-Erdfunkstellen so festgelegt werden, dass den in Artikel 1 genannten Systemen keine unverhältnismäßigen Beschränkungen auferlegt werden, und vorbehaltlich einer Marktnachfrage nach solchen Funkstellen, sorgen die Mitgliedstaaten dafür, dass Satelliten-Erdfunkstellen, die feste Satellitenfunkdienste im Frequenzband 40,5-43,5 GHz bereitstellen, weiter ausgebaut und betrieben werden.

#### *Artikel 6*

Die Mitgliedstaaten fördern grenzübergreifende Koordinierungsvereinbarungen, um unter Berücksichtigung bestehender Regulierungsverfahren und Rechte entsprechend den einschlägigen internationalen Vereinbarungen den Betrieb der in Artikel 1 genannten terrestrischen Systeme zu ermöglichen.

*Artikel 7*

Die EU-Mitgliedstaaten führen diesen Beschluss bis zum 31. Dezember 2026 durch.

Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission alle erforderlichen Informationen über die Durchführung dieses Beschlusses unverzüglich nach dem Erlass der einschlägigen nationalen Maßnahmen.

Die Mitgliedstaaten beobachten die Nutzung des Frequenzbands 40,5-43,5 GHz, einschließlich der Fortschritte bei der Koexistenz der in Artikel 1 genannten terrestrischen Systeme und anderer Systeme in diesem Frequenzband, und berichten der Kommission auf Anfrage oder auf eigene Initiative über ihre Erkenntnisse, um eine rechtzeitige Überprüfung dieses Beschlusses zu ermöglichen.

*Artikel 8*

Dieser Beschluss ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 18. Juli 2024

*Für die Kommission*  
Thierry BRETON  
*Mitglied der Kommission*

---

ANHANG

**TECHNISCHE BEDINGUNGEN GEMÄß DEN ARTIKELN 2 UND 3**

**1. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN**

Für die Zwecke dieses Beschlusses gelten folgende Begriffsbestimmungen:

1. „Aktives Antennensystem (AAS)“ bezeichnet eine Basisstation und ein Antennensystem, bei dem die Amplitude und/oder Phase zwischen den Antennenelementen kontinuierlich angepasst wird, was zu einem Antennendiagramm führt, das auf kurzfristige Veränderungen in der Funkumgebung reagiert. Dies schließt eine langfristige Strahlformung wie eine feste elektrische Absenkung aus. Bei AAS-Basisstationen ist das Antennensystem als Bestandteil in das System der Basisstation oder des Produkts integriert.
2. „Synchronisierter Betrieb“ bezeichnet den Betrieb von zwei oder mehr verschiedenen Zeitduplexnetzen (*Time Division Duplex*, TDD), bei dem keine gleichzeitige Uplink- und Downlink-Übertragung stattfindet, was bedeutet, dass zu einem bestimmten Zeitpunkt in allen Netzen entweder im Downlink (DL) oder aber im Uplink (UL) übertragen wird. Dies erfordert die Abstimmung aller Downlink- und Uplink-Übertragungen in allen beteiligten TDD-Netzen sowie die Synchronisierung des Rahmen-Beginns in allen Netzen.
3. „Unsynchronisierter Betrieb“ bezeichnet den Betrieb von zwei oder mehr verschiedenen TDD-Netzen, bei dem zu einem bestimmten Zeitpunkt in mindestens einem Netz im Downlink und gleichzeitig in mindestens einem Netz im Uplink übertragen wird. Dies kann geschehen, wenn die TDD-Netze entweder nicht alle Downlink- und Uplink-Übertragungen abstimmen oder zum Rahmen-Beginn nicht synchronisiert sind.
4. „Teilsynchronisierter Betrieb“ bezeichnet den Betrieb von zwei oder mehr verschiedenen TDD-Netzen, bei dem ein Teil des Rahmens dem synchronisierten Betrieb entspricht, wogegen der übrige Teil des Rahmens dem unsynchronisierten Betrieb entspricht. Dies erfordert die Festlegung einer Rahmen-Struktur für alle beteiligten TDD-Netze, einschließlich mit Schlitzen („Slots“), in denen die UL/DL-Richtung unbestimmt ist, sowie die Synchronisierung des Rahmen-Beginns in allen Netzen.
5. „Äquivalente isotrope Strahlungsleistung“ (*Equivalent Isotropically Radiated Power*, EIRP) ist das Produkt der an die Antenne abgegebenen Leistung und des Antennengewinns in einer bestimmten Richtung im Verhältnis zu einer isotropen Antenne (absoluter oder isotroper Gewinn).
6. „Gesamtstrahlungsleistung“ (*Total Radiated Power*, TRP) ist ein Maß für die von einem kombinierten Antennensystem abgestrahlte Sendeleistung. Sie ist gleich der gesamten dem Antennenarray-System zugeführten Leistung abzüglich aller in dem Antennenarray-System auftretenden Verluste. Die TRP ist das Integral der rundum in alle Richtungen übertragenen Leistung und entspricht der folgenden Formel:

$$TRP \cong \frac{1}{4\pi} \int_0^{2\pi} \int_0^\pi P(\vartheta, \varphi) \sin(\vartheta) d\vartheta d\varphi$$

dabei ist  $P(\vartheta, \varphi)$  die von einem Antennenarray-System in Richtung  $(\vartheta, \varphi)$  abgestrahlte Sendeleistung, die nach der folgenden Formel berechnet wird:

$$P(\vartheta, \varphi) = P_{Tx} g(\vartheta, \varphi)$$

$P_{Tx}$  bezeichnet die dem Array-System zugeführte Leistung (Leistungsaufnahme gemessen in Watt), und  $g(\vartheta, \varphi)$  den richtungsabhängigen Antennengewinn des Array-Systems in Richtung  $(\vartheta, \varphi)$ .

**2. ALLGEMEINE PARAMETER**

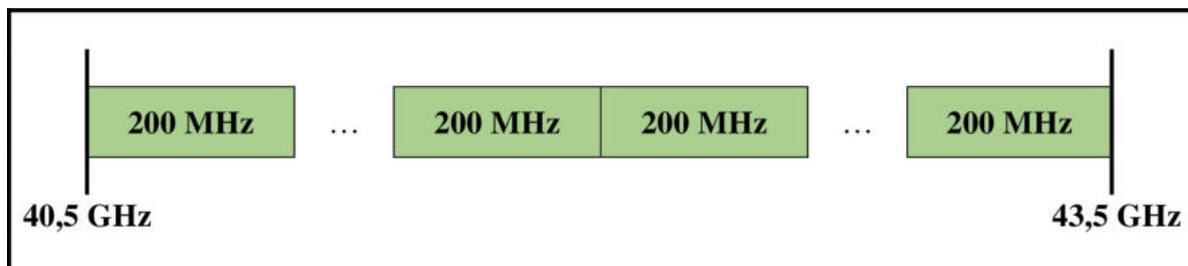
1. Der Duplexbetriebsmodus im Frequenzband 40,5-43,5 GHz ist der Zeitduplexbetrieb (TDD).
2. Die Größe der zugeteilten Blöcke beträgt ein Vielfaches von 200 MHz. Eine kleinere Blockgröße von 50 MHz oder 100 MHz oder 150 MHz angrenzend an den zugeteilten Block eines anderen Frequenznutzers ist ebenfalls möglich, um eine effiziente Nutzung des gesamten Frequenzbands zu gewährleisten.
3. Die technischen Bedingungen in diesem Anhang sind wesentlich für die Regelung der gegenseitigen Koexistenz terrestrischer Systeme, die drahtlose breitbandige elektronische Kommunikationsdienste (WBB-ECS) erbringen können, sowie der Koexistenz solcher Systeme mit Empfangsgeräten in Raumstationen im festen Funkdienst über Satelliten (FSS) im Frequenzband 42,5-43,5 GHz.
4. Die Aussendungen der Basisstationen und Endstellen im Frequenzband 40,5-43,5 GHz müssen den in diesem Anhang festgelegten technischen Bedingungen entsprechen.

5. Die nachstehend aufgeführten harmonisierten technischen Bedingungen beruhen auf der Annahme, dass Hotspots eingerichtet werden und eine Genehmigungsregelung geschaffen wird, bei der die Standorte der WBB-ECS-Basisstationen (Sender und Empfänger) bekannt sind. Um den erforderlichen Schutz der in Artikel 3 genannten Systeme zu gewährleisten, können für eine Genehmigungsregelung zusätzliche Maßnahmen auf nationaler Ebene erforderlich sein, wenn die Standorte der WBB-ECS-Basisstationen vor der Installation nicht bekannt sind <sup>(1)</sup>, wobei dennoch die in diesem Anhang festgelegten harmonisierten technischen Bedingungen für WBB-ECS einzuhalten sind.
6. Zusätzliche Maßnahmen auf nationaler Ebene können erforderlich sein, um einen angemessenen Schutz empfangender Satelliten-Erdfunkstellen, die im Frequenzband 40,5–42,5 GHz und nötigenfalls im benachbarten Frequenzband 39,5–40,5 GHz betrieben werden, von Systemen des Radioastronomiefunkdienstes (RAS) im Frequenzband 42,5–43,5 GHz wie auch die Koexistenz terrestrischer Systeme, die WBB-ECS mit terrestrischen Richtfunkstrecken erbringen können, zu gewährleisten <sup>(2)</sup>.
7. Bei WBB-ECS-Basisstationen wird der Schutz benachbarter Dienste unterhalb von 40,5 GHz und oberhalb von 43,5 GHz anhand relevanter Außerbandgrenzwerte gewährleistet, die gemäß der ETSI-Norm TS 138104 V17.6.0 (Tabelle 9.7.4.3.3-2) abgeleitet werden <sup>(3)</sup>.
8. Bei Endstationen wird der Schutz benachbarter Dienste durch die Anforderungen in der ETSI-Norm TS 138.101-2 V.17.6.0 (Tabelle 6.5.2.1-1) gewährleistet.

Abbildung 1 zeigt ein Beispiel für eine mögliche Kanalanordnung.

Abbildung 1

#### Beispiel einer Kanalanordnung im Frequenzband 40,5–43,5 GHz



### 3. TECHNISCHE BEDINGUNGEN FÜR BASISSTATIONEN — FREQUENZBLOCK-ENTKOPPLUNGSMASKE

Die folgenden technischen Parameter für Basisstationen werden als Frequenzblock-Entkopplungsmaske (*Block Edge Mask*, BEM) bezeichnet und sind ein wesentlicher Teil der notwendigen Bedingungen für die Koexistenz benachbarter Netze, die WBB-ECS erbringen können, bei Fehlen bilateraler oder multilateraler Vereinbarungen zwischen den Betreibern solcher benachbarten Netze. WBB-ECS-Netzbetreiber im Frequenzband 40,5–43,5 GHz können bilateral oder multilateral weniger strenge technische Parameter vereinbaren, sofern sie weiterhin die für den Schutz anderer Dienste, Anwendungen oder Netze geltenden technischen Bedingungen einhalten und ihre Verpflichtungen aus einer grenzüberschreitenden Koordination erfüllen. Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass solche weniger strengen technischen Parameter von allen betroffenen Beteiligten einvernehmlich genutzt werden können.

Eine BEM ist eine Sendefrequenzmaske und definiert frequenzabhängige Leistungswerte bezogen auf den Rand eines Frequenzblocks, der einem Betreiber zugeteilt ist. Die BEM besteht aus mehreren Elementen, die in Tabelle 1 aufgeführt sind. Der blockinterne Leistungsgrenzwert gilt für einen Block, der einem Betreiber zugeteilt wurde. Der Leistungsgrenzwert gewährleistet den Schutz der Frequenzen anderer Betreiber im Frequenzband 40,5–43,5 GHz. Der Leistungsgrenzwert des Übergangsbereichs ermöglicht eine Filterdämpfung von der blockinternen Leistungsgrenze zum Leistungsgrundwert, um die Koexistenz mit anderen Betreibern in benachbarten Frequenzblöcken zu gewährleisten. Sowohl der Leistungsbezugsgrenzwert als auch der Leistungsgrenzwert für die Übergangsregion werden als Außerblock-BEM-Elemente betrachtet.

<sup>(1)</sup> Die Umsetzung der Bedingungen für die gemeinsame Nutzung setzt voraus, dass vorab Informationen über den bestehenden oder geplanten Standort des störenden und/oder gestörten Systems oder über die Entfernung zwischen ihnen vorliegen müssen.

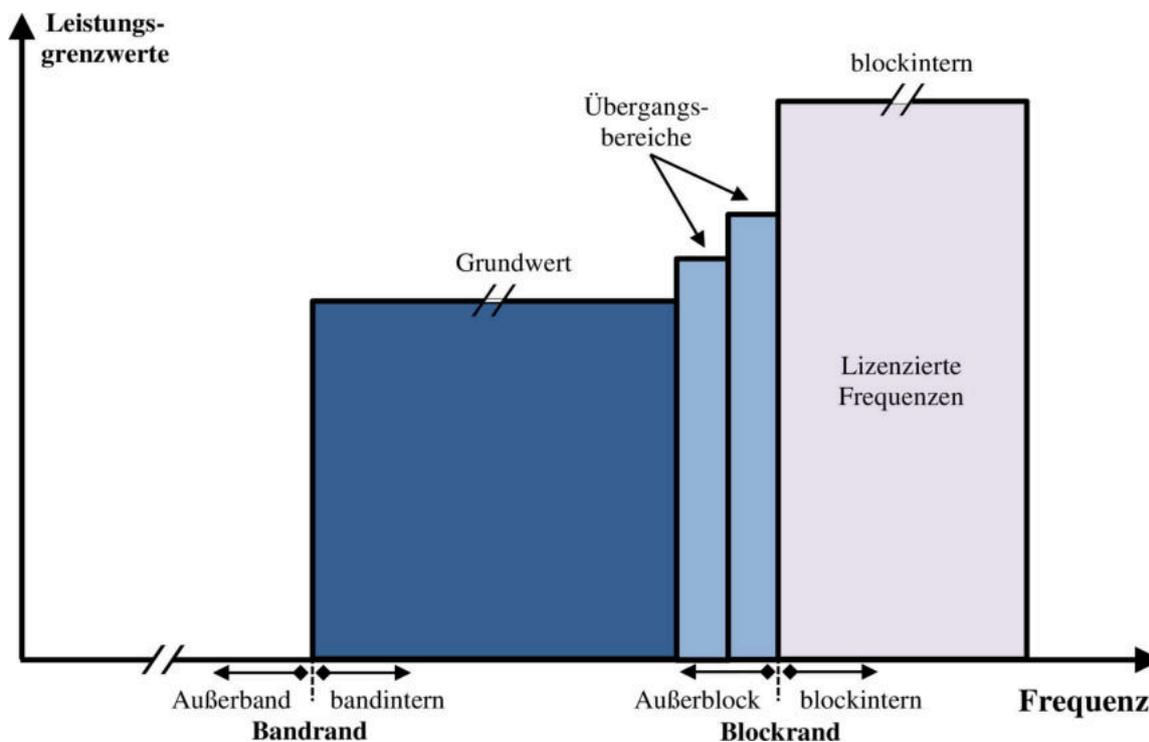
<sup>(2)</sup> Vorgaben zu solchen Maßnahmen finden sich in den ECC-Empfehlungen (22)01 und (22)02.

<sup>(3)</sup> Dafür gelten Grenzwerte wie folgt: TRP von -5 dBm/MHz ( $0 \leq \Delta f < 20$  MHz), -13 dBm/MHz ( $20 \text{ MHz} \leq \Delta f < 400$  MHz) und Grenzwerte für Nebenausendungen für  $\Delta f > 400$  MHz.

Abbildung 2 zeigt eine allgemeine BEM für das Frequenzband 40,5-43,5 GHz.

Abbildung 2

**Darstellung einer Frequenzblock-Entkopplungsmaske**



Es wird kein harmonisierter blockinterner Leistungsgrenzwert festgelegt. Die Tabellen 2 und 3 setzen einen synchronisierten Betrieb voraus. Ein unsynchronisierter oder teilsynchronisierter Betrieb macht auch eine räumliche Trennung benachbarter Netze erforderlich, wobei auch zusätzliche geeignete Minderungsmaßnahmen auf nationaler Ebene angewandt werden können. Tabelle 4 enthält eine zusätzliche technische Bedingung für Basisstationen, um die Koexistenz mit Satellitensystemen im FSS Erde-Weltraum zu erleichtern.

Tabelle 1

**Definition der BEM-Elemente**

BEM-Element	Definition
Blockintern (In-Block)	Zugewiesener Frequenzblock, für den die BEM ermittelt wird.
Grundwert	Funkfrequenzen im Frequenzband 40,5-43,5 GHz, die für terrestrische Systeme, die WBB-ECS erbringen können, genutzt werden, ohne den betreffenden Block des Betreibers und die entsprechenden Übergangsbereiche.
Übergangsbereich	Funkfrequenzen, die an den Block eines Betreibers angrenzen.

Tabelle 2

**Leistungsgrenzwert der Basisstation im Übergangsbereich für einen synchronisierten Betrieb**

Frequenzbereich	Maximale TRP	Messbandbreite
Bis zu 50 MHz unterhalb oder oberhalb des Blocks eines Betreibers	12 dBm	50 MHz

*Erläuterung*

Dieser Grenzwert gewährleistet die Koexistenz zwischen drahtlosen breitbandigen elektronischen Kommunikationsnetzen im synchronisierten Betrieb in benachbarten Blöcken innerhalb des Frequenzbands 40,5-43,5 GHz. Bei einem unsynchronisierten oder teilsynchronisierten Betrieb können geeignete Minderungsmaßnahmen auf nationaler Ebene angewandt werden (\*).

Tabelle 3

**Leistungsgrundwert der Basisstation für einen synchronisierten Betrieb**

Frequenzbereich	Maximale TRP	Messbandbreite
Grundwert	4 dBm	50 MHz

*Erläuterung*

Dieser Grenzwert gewährleistet die Koexistenz zwischen drahtlosen breitbandigen elektronischen Kommunikationsnetzen im synchronisierten Betrieb in nicht benachbarten Blöcken innerhalb des Frequenzbands 40,5-43,5 GHz. Bei einem unsynchronisierten oder teilsynchronisierten Betrieb können geeignete Minderungsmaßnahmen auf nationaler Ebene angewandt werden (\*).

Tabelle 4

**Zusätzliche Bedingungen für AAS-Basisstationen außerhalb von Gebäuden**

## Anforderung an den Hauptstrahlwinkel von AAS-Basisstationen außerhalb von Gebäuden

Bei der Einrichtung solcher Basisstationen muss gewährleistet sein, dass jede Antenne normalerweise ausschließlich mit einem unter dem Horizont ausgerichteten Hauptstrahl sendet und eine mechanische Antennenausrichtung unter dem Horizont aufweist, es sei denn, die Basisstation empfängt ausschließlich.

*Erläuterung*

Die Bedingung gilt für den Schutz von Empfangsgeräten in Raumstationen im FSS (Erde-Weltraum).

(\* ) Wichtige Informationen hierzu enthält der ECC-Bericht 307 *Toolbox for the most appropriate synchronisation regulatory framework including coexistence of MFCN in 24.25-27.5 GHz in unsynchronised and semi-synchronised mode*, der am 6. März 2020 gebilligt wurde.



2024/1995

22.7.2024

**DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) 2024/1995 DER KOMMISSION**

**vom 19. Juli 2024**

**über eine befristete außergewöhnliche Krisendestillationsmaßnahme zur Behebung der Marktstörungen im portugiesischen Weinsektor im Wirtschaftsjahr 2024/2025**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 des Rates <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 219 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 228,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Um im Wirtschaftsjahr 2023/2024 Marktstörungen auf dem Weinmarkt der Union zu verhindern, hat die Kommission die Delegierte Verordnung (EU) 2023/1225 <sup>(2)</sup> verabschiedet, mit der die außergewöhnliche Krisendestillation in bestimmten Mitgliedstaaten eingeführt wurde. Ziel der Maßnahme war es, die übermäßigen Lagerbestände, insbesondere von Rot- und Roséweinen, zu verringern, die in einigen der wichtigsten Weinbauregionen der Union zu verzeichnen waren, was vor dem Hintergrund einer hohen Inflation bei den Verbraucherpreisen und hoher Kosten für die Weinerzeuger auf die kumulierten Auswirkungen verschiedener Krisen in den Vorjahren sowie den allgemeinen Trend eines geringeren Weinverbrauchs in der Union und geringerer Ausfuhrmengen zurückzuführen war.
- (2) Infolgedessen wurden in sechs Erzeugermitgliedstaaten (Deutschland, Spanien, Frankreich, Italien, Ungarn und Portugal) mehr als 3,5 Mio. Hektoliter Rot- und Roséwein vom Markt genommen. Die Rücknahme dieser Mengen in Verbindung mit dem 2023 verzeichneten Rückgang der Erzeugung in der Union (– 10,5 % gegenüber dem Vorjahr) und in wichtigen Erzeugermitgliedstaaten (– 24 % in Italien und – 21 % in Spanien) hat im laufenden Wirtschaftsjahr zu einem generell ausgeglicheneren Markt geführt, auch wenn die Marktlage in der gesamten Union weiterhin fragil ist.
- (3) Im Gegensatz dazu verzeichnete Portugal 2023 unter den weinerzeugenden Mitgliedstaaten den höchsten Anstieg der Erntemenge (+ 10 % gegenüber dem Vorjahr und + 15 % im Segment der Rotweine mit geschützter Ursprungsbezeichnung oder geschützter geografischer Angabe), wobei die Gesamterzeugung bei rund 7,5 Mio. Hektolitern lag. Seither sind die Verkäufe portugiesischer Rotweine mit einer geschützten Ursprungsbezeichnung oder einer geschützten geografischen Angabe auf dem heimischen Markt bis März 2024 gegenüber dem gleichen Zeitraum des Jahres 2023 nur geringfügig um 2,3 % gestiegen, während die Ausfuhren bis April 2024 um – 1,5 % zurückgegangen sind. Davon betroffen ist insbesondere das Marktsegment portugiesischer Rotweine mit geschützter Ursprungsbezeichnung oder geschützter geografischer Angabe, in dem die Lagerbestände bis Juli 2024 gegenüber 2023 voraussichtlich um 29 % und im Vergleich zum getrimmten Mittelwert der fünf Vorjahre um 46 % höher liegen werden.
- (4) Durch die enormen Lagerbestände geraten die Preise auf dem portugiesischen Weinmarkt erheblich unter Druck. Werden nicht rasch Maßnahmen ergriffen, besteht die Gefahr, dass es mit der Ernte 2024 zu weiteren Störungen auf dem nationalen Markt kommt, da die Weinerzeuger keine Lagerkapazitäten mehr für die neue Ernte haben und gezwungen sein werden, zu noch niedrigeren Preisen zu verkaufen. Der Druck, unter dem der portugiesische Weinmarkt derzeit steht, und die dringende Notwendigkeit für portugiesische Erzeuger, ausreichend Lagerkapazitäten für die neue Ernte zu schaffen, sind in gewissem Maße auch eine Gefahr für die Weinmärkte anderer Mitgliedstaaten, auf denen ein Teil des portugiesischen Überangebots angeboten und zu niedrigen Preisen verkauft werden könnte, sei es mit ihrer ursprünglichen geschützten Ursprungsbezeichnung bzw. geografischen Angabe oder ohne sie.

<sup>(1)</sup> ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2013/1308/ojb>.

<sup>(2)</sup> Delegierte Verordnung (EU) 2023/1225 der Kommission vom 22. Juni 2023 über befristete außergewöhnliche Maßnahmen zur Abweichung von bestimmten Vorschriften der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Behebung der Marktstörungen im Weinsektor einiger Mitgliedstaaten und zur Abweichung von der Delegierten Verordnung (EU) 2016/1149 der Kommission (ABl. L 160 vom 26.6.2023, S. 12, ELI: [http://data.europa.eu/eli/reg\\_del/2023/1225/oj](http://data.europa.eu/eli/reg_del/2023/1225/oj)).

- (5) Wenn ein Teil der Lagerbestände des am stärksten betroffenen Marktsegments, also von Rotweinen mit geschützter Ursprungsbezeichnung oder geschützter geografischer Angabe, vom portugiesischen Weinmarkt genommen würde, sollte dies Portugal dabei helfen, das Marktungleichgewicht zu beheben und zu verhindern, dass sich die derzeitigen Störungen in Portugal zu einer schwereren oder anhaltenderen Krise auswachsen und auf die Weinmärkte anderer Mitgliedstaaten übergreifen. Trotz der 2023 angenommenen Maßnahme dürfte der Bestand an Rotweinen mit geschützter Ursprungsbezeichnung oder geschützter geografischer Angabe in Portugal bis Ende Juli 2024 um 2,25 Mio. Hektoliter über dem Rekordwert des Vorjahres liegen, was 63 % einer gesamten durchschnittlichen Ernte entspricht. Die kumulierten Bestände von Weinen dieser Kategorien werden bis zum Ende des laufenden Wirtschaftsjahres das Zweieinhalbfache der 2023 erzeugten Menge erreichen, wohingegen die Endbestände im Mittel weniger als das Zweifache einer durchschnittlichen Ernte ausmachen.
- (6) Um den Druck auf den Markt zu verringern, müssten mindestens 15 % der zusätzlichen Lagerbestände, d. h. etwa 340 000 Hektoliter, vom Markt genommen werden. Bei einem Ausgleich, der 20 % unter den aktuellen Marktpreisen liegt, wären für die Maßnahme rund 15 Mio. EUR erforderlich. Portugal hat erklärt, dass es nicht in der Lage sei, die überschüssige Weinmenge unter Rückgriff auf nationale Zahlungen gemäß Artikel 216 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 vom Markt zu nehmen. Alle anderen im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 zur Verfügung stehenden Maßnahmen scheinen unzureichend oder ungeeignet. Daher ist es angezeigt, die Agrarreserve zu nutzen, um in Portugal eine gezielte Krisendestillation durchzuführen.
- (7) Zur Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen sollte der gewonnene Alkohol nicht im Lebensmittel- und Getränkektor, sondern nur in der Industrie, einschließlich Desinfektion und Pharmazeutik, und im Energiebereich verwendet werden dürfen. Um Missbrauch oder Überkompensation infolge der Durchführung dieser außergewöhnlichen Maßnahme zu vermeiden, sollte der betreffende Mitgliedstaat aufgefordert werden, die Maßnahme ausschließlich für die Weinkategorien vorzusehen, bei denen ein erhebliches Marktungleichgewicht besteht, und den Ausgleich auf ein Niveau zu begrenzen, das unter den einschlägigen aktuellen Marktpreisen liegt.
- (8) Um die Wirksamkeit der Finanzmittel der Union, die für diese Krisendestillation bereitgestellt werden können, zu erhöhen, sollte es Portugal gestattet sein, die finanzielle Unterstützung durch die Union durch nationale Zahlungen aufzustocken, die sich auf bis zu 200 % der gemäß dieser Verordnung vorgesehenen Unterstützung der Union belaufen.
- (9) Portugal sollte der Kommission detaillierte Informationen über die Durchführung dieser Verordnung übermitteln, damit die Union die Wirksamkeit der hiermit eingeführten Maßnahme überwachen kann.
- (10) Aus Haushaltsgründen sollte die Union die Ausgaben Portugals für die Durchführung der in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahme nur dann finanzieren, wenn diese bis zu einem bestimmten Förderfähigkeitstermin getätigt werden. Die für diese außergewöhnliche Maßnahme gewährte Unterstützung sollte daher bis zum 30. April 2025 ausgezahlt werden.
- (11) Da nach dem 30. April 2025 keine Zahlungen mehr getätigt werden dürfen, findet die gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/127 der Kommission<sup>(\*)</sup> vorgesehene anteilige Kürzung der nach der Frist getätigten monatlichen Zahlungen keine Anwendung.
- (12) Zum Schutz der finanziellen Interessen der Union müssen die zuständigen nationalen Behörden des Mitgliedstaats, der die außergewöhnliche Krisendestillationsmaßnahme anwendet, Kontrollen durchführen, um die Einhaltung der in dieser Verordnung festgelegten Bedingungen und Anforderungen zu überprüfen.
- (13) Da angesichts der anhaltenden Marktstörung sowie der kurzen Zeit, die Portugal vor der bevorstehenden Ernte im September 2024 bleibt, um mit der Durchführung der in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahme zu beginnen, äußerste Dringlichkeit besteht, ist es erforderlich, unverzüglich Maßnahmen zu ergreifen und die überschüssigen Bestände so schnell wie möglich vom Markt zu nehmen. Andernfalls würde sich die Marktlage weiter verschlechtern, und das derzeitige Ungleichgewicht würde auf das neue Wirtschaftsjahr übergreifen, wodurch die Gefahr einer anhaltenden Krise in Portugal bestünde, die sich auch auf die Weinmärkte anderer Mitgliedstaaten auswirken könnte. Jede Verzögerung würde daher das Risiko bergen, dass die Wirksamkeit der Maßnahmen zur Stabilisierung des portugiesischen Weinmarkts beeinträchtigt würde.

(\*) Delegierte Verordnung (EU) 2022/127 der Kommission vom 7. Dezember 2021 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Vorschriften für die Zahlstellen und anderen Einrichtungen, die Finanzverwaltung, den Rechnungsabschluss, Sicherheiten und die Verwendung des Euro (ABl. L 20 vom 31.1.2022, S. 95, ELI: [http://data.europa.eu/eli/reg\\_del/2022/127/oj](http://data.europa.eu/eli/reg_del/2022/127/oj)).

- (14) Aus den vorstehend angeführten Gründen äußerster Dringlichkeit sollte diese Verordnung nach dem Dringlichkeitsverfahren des Artikels 228 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 erlassen werden.
- (15) Da es umgehender Maßnahmen bedarf, sollte die vorliegende Verordnung am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft treten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

#### Artikel 1

### Unionsfinanzierung und nationale Zahlungen

- (1) Portugal erhält eine finanzielle Unterstützung durch die Union in Höhe von insgesamt 15 000 000 EUR, um die befristete außergewöhnliche Krisendestillationsmaßnahme gemäß Artikel 2 unter den in dieser Verordnung festgelegten Bedingungen zu fördern.
- (2) Die finanzielle Unterstützung gemäß Absatz 1 wird auf der Grundlage objektiver und nichtdiskriminierender Kriterien zugewiesen, wobei sichergestellt wird, dass die sich daraus ergebenden Zahlungen nicht zu Markt- oder Wettbewerbsverzerrungen führen.
- (3) Die Ausgaben, die Portugal im Zusammenhang mit Zahlungen für die Maßnahme gemäß Artikel 2 tätigt, kommen nur dann für eine finanzielle Unterstützung durch die Union in Betracht, wenn diese Zahlungen bis zum 30. April 2025 getätigt werden.
- (4) Portugal kann für die Maßnahme gemäß Artikel 2 zusätzliche nationale Zahlungen in Höhe von bis zu 200 % der in Absatz 1 festgesetzten finanziellen Unterstützung durch die Union bereitstellen.

#### Artikel 2

### Befristete Krisendestillation von Wein

- (1) Unterstützung kann gewährt werden für die Destillation von Rotweinen, die auf dem portugiesischen Festland erzeugt werden und durch eine Ursprungsbezeichnung oder geografische Angabe gemäß Teil II Titel II Kapitel I Abschnitt 2 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 geschützt sind.
- (2) Zur Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen darf Alkohol aus der gemäß Absatz 1 unterstützten Destillation nur in der Industrie, einschließlich Desinfektion oder Pharmazie, oder im Energiebereich verwendet werden.
- (3) Die Unterstützung gemäß Absatz 1 darf nur Unternehmen im Weinsektor, die die in Anhang VII Teil II der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 genannten Weinbauerzeugnisse erzeugen oder vermarkten, Weinerzeugerorganisationen, Winzergenossenschaften, Vereinigungen von zwei oder mehr Erzeugern, Branchenverbänden oder Weinbauerzeugnisse verarbeitenden Brennereien gewährt werden.
- (4) Förderfähig sind nur die Kosten für die Lieferung von Wein an die Brennereien und für die Destillation dieses Weins. Die Mehrwertsteuer ist nicht förderfähig. Der im Rahmen dieser Maßnahme zu destillierende Wein muss den Anforderungen an die Vermarktung in der Union sowie den einschlägigen Produktspezifikationen für die jeweilige geschützte Ursprungsbezeichnung oder geschützte geografische Angabe entsprechen.
- (5) Portugal kann für die Begünstigten dieser Maßnahme Prioritätskriterien festlegen. Diese Prioritätskriterien müssen objektiv und nichtdiskriminierend sein.
- (6) Portugal kann vorsehen, dass Begünstigte eine Vorschusszahlung von bis zu 80 % der Unterstützung für eine bestimmte Maßnahme der Dringlichkeitsdestillation erhalten, für die ein nach diesem Artikel angenommener Förderantrag gestellt wurde, sofern der Begünstigte eine Bankbürgschaft oder eine gleichwertige Sicherheit zugunsten des Mitgliedstaats hinterlegt hat, die mindestens dem Betrag dieses Vorschusses entspricht. Damit eine solche Maßnahme förderfähig ist, muss die abschließende Unterstützungszahlung vor dem in Artikel 1 Absatz 3 genannten Zeitpunkt erfolgen.

(7) Portugal legt Vorschriften über das Antragsverfahren für die Unterstützung gemäß Absatz 1 und über die Kontrolle der Maßnahmen fest, darunter Vorschriften über

- a) die natürlichen und juristischen Personen, die einen Antrag stellen können;
- b) die Einreichung und Auswahl der Anträge, einschließlich der Fristen für die Einreichung der Anträge, für die Prüfung der Eignung der vorgeschlagenen Maßnahmen und für die Mitteilung der Ergebnisse des Auswahlverfahrens an die Marktteilnehmer;
- c) die Überprüfung der Einhaltung der Vorschriften über förderfähige Erzeugnisse und die in Absatz 4 genannten Kosten sowie Prioritätskriterien im Falle der Anwendung von Prioritätskriterien;
- d) die Auswahl der Anträge, einschließlich der Gewichtung der einzelnen Prioritätskriterien im Falle der Anwendung von Prioritätskriterien;
- e) die Regelungen für Vorschusszahlungen und Sicherheitsleistungen;
- f) die Überwachung und Kontrolle der Destillationsmaßnahmen, der Förderfähigkeit der destillierten Weine und der Verwendung des erzeugten Alkohols.

(8) Portugal setzt den Betrag der den Begünstigten gewährten Unterstützung auf regionaler oder nationaler Ebene anhand von Kriterien fest, die objektiv und nichtdiskriminierend sind. Der Unterstützungsbetrag darf 80 % des niedrigsten monatlichen Durchschnittspreises, der im Wirtschaftsjahr 2023/2024 für die förderfähigen Weinkategorien in einer bestimmten Region oder im portugiesischen Festlandsgebiet festgestellt wurde, nicht überschreiten. Liegen keine festgestellten Marktpreise vor, so können sie von einer zuständigen Behörde Portugals auf der Grundlage der besten verfügbaren Daten geschätzt werden.

### Artikel 3

#### Mitteilungen und Kontrollen

(1) Portugal teilt der Kommission bis zum 31. August 2024 Folgendes mit:

- a) die Regionen, in denen die Maßnahme gemäß Artikel 2 Anwendung findet;
- b) die gemäß Artikel 2 Absätze 4 und 8 anzuwendenden Ausgleichsbeträge, gegebenenfalls aufgeschlüsselt nach Region und Art des förderfähigen Weins, und eine entsprechende Begründung;
- c) die jeweiligen Mengen, die voraussichtlich destilliert werden;
- d) den Betrag der gemäß Artikel 1 Absatz 4 zu tätigen nationalen Zahlungen.

(2) Portugal teilt der Kommission bis zum 30. Juni 2025 Folgendes mit:

- a) die vom Markt genommenen Weinmengen für jede Region und jede Art förderfähigen Weins;
- b) die Alkoholmengen, die aus dem gemäß dieser Verordnung gelieferten und destillierten Wein erzeugt wurden;
- c) die finanzielle Unterstützung durch die Union gemäß Artikel 1 Absatz 1;
- d) die nationalen Zahlungen gemäß Artikel 1 Absatz 4, die den Zahlungen für vom Markt genommenen Wein entsprechen.

(3) Die Mitteilungen an die Kommission gemäß diesem Artikel erfolgen im Einklang mit der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1183 der Kommission <sup>(4)</sup>.

(4) Im Zusammenhang mit der außergewöhnlichen Krisendestillation gemäß dieser Verordnung führen die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten alle erforderlichen Kontrollen durch, um die Förderfähigkeit der Weine und die Einhaltung aller geltenden Bedingungen und Anforderungen zu überprüfen.

(5) Nach Durchführung der im Rahmen dieser Verordnung unterstützten Krisendestillationsmaßnahmen werden systematische Vor-Ort-Kontrollen vorgenommen.

<sup>(4)</sup> Delegierte Verordnung (EU) 2017/1183 der Kommission vom 20. April 2017 zur Ergänzung der Verordnungen (EU) Nr. 1307/2013 und (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Übermittlung von Informationen und Dokumenten an die Kommission (ABl. L 171 vom 4.7.2017, S. 100, ELI: [http://data.europa.eu/eli/reg\\_del/2017/1183/oj](http://data.europa.eu/eli/reg_del/2017/1183/oj)).

*Artikel 4*

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. Juli 2024

*Für die Kommission*  
*Die Präsidentin*  
Ursula VON DER LEYEN



2024/1999

22.7.2024

**VERORDNUNG (EU) 2024/1999 DER KOMMISSION**

**vom 19. Juli 2024**

**über die Einführung und Verwaltung von Zollkontingenten für Grobgrieß im Rahmen der Verordnung (EU) 2024/1392 des Europäischen Parlaments und des Rates über vorübergehende Maßnahmen zur Liberalisierung des Handels in Ergänzung der Handelszugeständnisse für ukrainische Waren im Rahmen des Assoziierungsabkommens zwischen der Union und der Ukraine**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2024/1392 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 über vorübergehende Maßnahmen zur Liberalisierung des Handels in Ergänzung der Handelszugeständnisse für ukrainische Waren im Rahmen des Assoziierungsabkommens zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Ukraine andererseits <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 7 Unterabsatz 1 Buchstaben a und b,

nach Unterrichtung des Schutzmaßnahmenausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EU) 2024/1392 haben das Europäische Parlament und der Rat vorübergehende Maßnahmen zur Liberalisierung des Handels in Ergänzung der Handelszugeständnisse für ukrainische Waren angenommen. In Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b der genannten Verordnung wurde festgelegt, dass alle in Anhang I-A des Assoziierungsabkommens zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Ukraine andererseits festgelegten Zollkontingente ausgesetzt und die unter diese Kontingente fallenden Waren zollfrei zur Einfuhr aus der Ukraine in die Union zugelassen werden.
- (2) In Artikel 4 Absatz 7 der Verordnung (EU) 2024/1392 ist eine automatische Schutzmaßnahme für Eier, Geflügel, Zucker, Hafer, Mais, Grobgrieß und Honig vorgesehen, die aktiviert wird, wenn die Gesamtmenge der seit dem 1. Januar 2024 in einem bestimmten Zeitraum getätigten Einfuhren dieser Waren das entsprechende arithmetische Mittel der zwischen dem 1. Juli und dem 31. Dezember 2021, im Jahr 2022 und im Jahr 2023 verzeichneten Einfuhrmengen erreicht.
- (3) Die Gesamtmenge der seit dem 1. Januar 2024 getätigten Einfuhren von Grobgrieß hat das entsprechende arithmetische Mittel gemäß Artikel 4 Absatz 7 der Verordnung (EU) 2024/1392 erreicht, das höher ist als die Menge im Rahmen des entsprechenden Zollkontingents, das gemäß Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b der genannten Verordnung ausgesetzt wurde. Daher sollte dieses ausgesetzte Zollkontingent mit der laufenden Nummer 09.6707 ab jetzt und bis zum 31. Dezember 2024 wiedereingeführt werden, und ein Zollkontingent, das fünf Zwölftel dieses arithmetischen Mittels der Einfuhrmenge entspricht, sollte ab dem 1. Januar 2025 eingeführt werden.
- (4) Das in dem Anhang zu dieser Verordnung aufgeführte Zollkontingent sollte in der Reihenfolge der Annahme der Zollanmeldungen zur Überlassung von Grobgrieß zum zollrechtlich freien Verkehr im Einklang mit den in der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 der Kommission <sup>(2)</sup> festgelegten Vorschriften für die Verwaltung von Zollkontingenten verwaltet werden.
- (5) Gemäß Artikel 4 Absatz 8 der Verordnung (EU) 2024/1392 sollte die im Kalenderjahr 2024 erreichte Einfuhrmenge bei der Verwaltung des Zollkontingents mit der laufenden Nummer 09.6707 bis zum 31. Dezember 2024 berücksichtigt werden.

<sup>(1)</sup> ABL L, 2024/1392, 29.5.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1392/oj>.

<sup>(2)</sup> Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 der Kommission vom 24. November 2015 mit Einzelheiten zur Umsetzung von Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Union (ABL L 343 vom 29.12.2015, S. 558, ELI: [http://data.europa.eu/eli/reg\\_impl/2015/2447/oj](http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2015/2447/oj)).

- (6) Damit die Frist gemäß Artikel 4 Absatz 7 der Verordnung (EU) 2024/1392 eingehalten werden kann, sollte diese Verordnung am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft treten.
- (7) Die Verordnung (EU) 2024/1392 gilt bis zum 5. Juni 2025; daher sollte die vorliegende Verordnung ebenfalls bis zu diesem Zeitpunkt gelten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Das Zollkontingent mit der laufenden Nummer 09.6707, das gemäß Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2024/1392 ausgesetzt wurde, wird bis zum 31. Dezember 2024 wiedereingeführt.

*Artikel 2*

Das im Anhang festgelegte Zollkontingent wird gemäß Artikel 4 Absatz 7 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2024/1392 ab dem 1. Januar 2025 eingeführt und gilt im Rahmen der in dem genannten Anhang festgesetzten Höchstmenge für die dort aufgeführten Waren.

*Artikel 3*

Das im Anhang aufgeführte Zollkontingent wird von der Union in der Reihenfolge der Annahme der Zollanmeldungen zur Überlassung von Grobgrieß zum zollrechtlich freien Verkehr gemäß den Artikeln 49 bis 54 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 verwaltet.

*Artikel 4*

Um von einem im Anhang aufgeführten Zollkontingent zu profitieren, müssen die Erzeugnisse die Ursprungsregeln für die betreffenden Waren des Protokolls I des Assoziierungsabkommens zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Ukraine andererseits erfüllen.

*Artikel 5*

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt bis zum 5. Juni 2025.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. Juli 2024

*Für die Kommission*  
*Die Präsidentin*  
Ursula VON DER LEYEN

ANHANG

Laufende Nummer	09.6729
Warenbezeichnung	Grobgrieß, Pellets, Getreide usw.
KN-Codes	ex 1103 19 20 1103 19 20 10 1103 19 90 1103 20 90 1104 19 10 1104 19 50 1104 19 61 1104 19 69 1104 29 04 1104 29 05 1104 29 08 ex 1104 29 17 1104 29 17 90 ex 1104 29 30 1104 29 30 90 1104 29 51 1104 29 59 1104 29 81 1104 29 89 1104 30
Ursprung	Ukraine
Menge	8 603 430 kg
Zollkontingentszeitraum	1. Januar 2025 bis 5. Juni 2025
Zollkontingentszeiträume	Entfällt
Ursprungsnachweis	Ja. Antrag auf Präferenzbehandlung nach Protokoll I des Assoziierungsabkommens zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Ukraine andererseits.
Kontingentszollsatz	0 EUR



2024/2008

22.7.2024

**DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2024/2008 DES RATES**

**vom 22. Juli 2024**

**zur Durchführung der Verordnung (EU) 2020/1998 über restriktive Maßnahmen gegen schwere Menschenrechtsverletzungen und -verstöße**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2020/1998 des Rates vom 7. Dezember 2020 über restriktive Maßnahmen gegen schwere Menschenrechtsverletzungen und -verstöße<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 14 Absatz 1,

auf Vorschlag des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In der Erklärung des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik im Namen der Europäischen Union vom 8. Dezember 2020 zur weltweiten Sanktionsregelung der EU im Bereich der Menschenrechte haben die Union und ihre Mitgliedstaaten ihr starkes Engagement für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte in der ganzen Welt bekräftigt. Durch die weltweite Sanktionsregelung der EU im Bereich der Menschenrechte wird die Entschlossenheit der Union unterstrichen, ihre Rolle bei der Bekämpfung schwerer Menschenrechtsverletzungen und -verstöße weltweit zu stärken. Die wirksame Wahrnehmung der Menschenrechte durch alle ist ein strategisches Ziel der Union. Die Achtung der Menschenwürde, der Freiheit, der Demokratie, der Gleichheit, der Rechtsstaatlichkeit und der Menschenrechte sind Grundwerte der Union und ihrer Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik.
- (2) In seinen Schlussfolgerungen vom 14. November 2022 hat der Rat seine Besorgnis über die unverhältnismäßigen Auswirkungen bewaffneter Konflikte auf Frauen und Mädchen weltweit sowie über die Verbreitung sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt online und offline, auch im Zusammenhang mit Konflikten, zum Ausdruck gebracht. Er hat verstärkte Anstrengungen zur Verhütung und Bekämpfung solcher Gewalt angekündigt, um vollständige Rechenschaftspflicht zu gewährleisten und Straflosigkeit zu bekämpfen. Ferner hat der Rat in seinen Schlussfolgerungen vom Juni 2014 hervorgehoben, dass es zur Bekämpfung und Beseitigung aller Formen der Gewalt gegen Frauen abgestimmter politischer Maßnahmen auf allen einschlägigen Ebenen sowie eines umfassenden Ansatzes bedarf, der auf die Kernthemen Prävention, Dunkelziffer, Schutz, Opferhilfe sowie Strafverfolgung der Täter und andere Maßnahmen abzielt. Der strategische Einsatz restriktiver Maßnahmen stärkt diesen Ansatz, indem der Druck erhöht wird, weitere Verletzungen und Verstöße zu verhindern, und — in Abstimmung mit anderen Unionsinstrumenten des Instrumentariums für Menschenrechte — auf diese Verletzungen und Verstöße sowie auf die dafür Verantwortlichen aufmerksam gemacht wird.
- (3) In diesem Zusammenhang sollten vier Personen und zwei Organisationen in die in Anhang I der Verordnung (EU) 2020/1998 enthaltene Liste der natürlichen und juristischen Personen, Organisationen und Einrichtungen, die restriktiven Maßnahmen unterliegen, aufgenommen werden.
- (4) Die Verordnung (EU) 2020/1998 sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Anhang I der Verordnung (EU) 2020/1998 des Rates wird gemäß dem Anhang der vorliegenden Verordnung geändert.

<sup>(1)</sup> ABl. L 410 I vom 7.12.2020, S. 1.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 22. Juli 2024.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

J. BORRELL FONTELLES

---

ANHANG

Anhang I der Verordnung (EU) 2020/1998 wird wie folgt geändert:

1. Die folgenden Einträge werden in die Liste der natürlichen oder juristischen Personen, Organisationen oder Einrichtungen unter Abschnitt A „Natürliche Personen“ aufgenommen:

	Namen (Transliteration in das lateinische Alphabet)	Namen	Angaben zur Identität	Gründe für die Aufnahme in die Liste	Datum der Aufnahme in die Liste
„115.	Abdel Karim Mohammad IBRAHIM	عبد الكريم محمود إبراهيم (arabische Schreibweise)	Position(en): Stabschef der syrischen Armee Geburtsort: Tartus, Syrien Staatsangehörigkeit: syrisch Geschlecht: männlich	Abdel Karim Mohammad Ibrahim ist der Stabschef der syrischen Armee. Der syrische Staat, einschließlich seines Militärs, begeht systematische und weitverbreitete Folter, Vergewaltigung und sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt gegen Zivilpersonen. Als Stabschef der syrischen Armee ist Abdel Karim Mohammad Ibrahim für die Handlungen der ihm unterstehenden Streitkräfte verantwortlich. Daher ist Abdel Karim Mohammad Ibrahim verantwortlich für schwere Menschenrechtsverletzungen, einschließlich Folter und systematischer und weitverbreiteter sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt.	22.7.2024
116.	Ali Mahmoud ABBAS	علي محمود عباس (arabische Schreibweise)	Position(en): Verteidigungsminister und stellvertretender Oberbefehlshaber der Armee Geburtsdatum: 2.11.1964 Geburtsort: Rif Dimashq, Syrien Staatsangehörigkeit: syrisch Geschlecht: männlich	Ali Mahmoud Abbas ist seit 2022 Verteidigungsminister Syriens und stellvertretender Oberbefehlshaber der syrischen Armee. Der syrische Staat, einschließlich seines Militärs, begeht systematische und weitverbreitete Folter, Vergewaltigung und sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt gegen Zivilpersonen. Als Verteidigungsminister Syriens und stellvertretender Oberbefehlshaber der syrischen Armee ist Ali Mahmoud Abbas für die Handlungen der ihm unterstehenden Streitkräfte verantwortlich. Daher ist Ali Mahmoud Abbas verantwortlich für schwere Menschenrechtsverletzungen, einschließlich Folter und systematischer und weitverbreiteter sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt.	22.7.2024

	Namen (Transliteration in das lateinische Alphabet)	Namen	Angaben zur Identität	Gründe für die Aufnahme in die Liste	Datum der Aufnahme in die Liste
117.	RI Chang Dae		<p>Position(en): Minister für Staatssicherheit</p> <p>Staatsangehörigkeit: Demokratische Volksrepublik Korea (DVRK)</p> <p>Geschlecht: männlich</p>	<p>Ri Chang Dae ist seit 2022 Minister für Staatssicherheit der Demokratischen Volksrepublik Korea (DVRK).</p> <p>Frauen und Mädchen, die sich dem Regime widersetzen oder sich in Zentren der Freiheitsentziehung oder Haftzentren in der DVRK befinden, werden systematisch Gewalt ausgesetzt, insbesondere unter der Aufsicht des Ministeriums für Staatssicherheit und in von diesem Ministerium verwalteten Zentren.</p> <p>Als Leiter des Ministeriums für Staatssicherheit ist Ri Chang Dae für zahlreiche sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalttaten verantwortlich, die von Bediensteten dieses Ministeriums begangen werden.</p> <p>Daher ist Ri Chang Dae verantwortlich für schwere Menschenrechtsverletzungen, einschließlich systematischer und weitverbreiteter sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt.</p>	22.7.2024

	Namen (Transliteration in das lateinische Alphabet)	Namen	Angaben zur Identität	Gründe für die Aufnahme in die Liste	Datum der Aufnahme in die Liste
118*	Evgeniy Aleksandrovich SOBOLEV alias Yevhen Oleksandrovich SOBOLEV	Евгений Александрович Соболев (russische Schreibweise)	Position(en): Leiter des Strafvollzugsdienstes der russischen Besatzungsorgane in der Region Cherson Geburtsdatum: 25.7.1985 Geburtsort: Nova Kakhovka, Region Cherson, Ukraine Staatsangehörigkeit: russisch Geschlecht: männlich Reisepass-Nr.: 3125216313	Evgeniy Sobolev ist der Leiter des Strafvollzugsdienstes der russischen Besatzungsorgane in der Region Cherson. Ein weitverbreitetes und systematisches Muster von Menschenrechtsverletzungen unter seinem Kommando wurde in Haftanstalten in den von den russischen Besatzungsorganen kontrollierten Gebieten, einschließlich der Region Cherson, dokumentiert. Dazu gehören Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe sowie sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt. Zu den Praktiken gehören Vergewaltigung, erzwungene Nacktheit, Elektroschocks an Genitalien und Androhung von Genitalverstümmelung. Personen, die verdächtigt werden, Informationen an die ukrainischen Behörden weiterzugeben oder die ukrainischen Streitkräfte zu unterstützen, wurden gezielt ins Visier genommen. In seiner Eigenschaft als Leiter des Strafvollzugsdienstes der russischen Besatzungsorgane in der Region Cherson ist Evgeniy Sobolev für schwere Menschenrechtsverletzungen, einschließlich Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe, sowie für andere Menschenrechtsverletzungen, einschließlich systematischer und weitverbreiteter sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt, verantwortlich.	22.7.2024“

2. Die folgenden Einträge werden in die Liste der natürlichen oder juristischen Personen, Organisationen und Einrichtungen unter Abschnitt B „Juristische Personen, Organisationen und Einrichtungen“ aufgenommen:

	Namen (Transliteration in das lateinische Alphabet)	Namen	Angaben zur Identität	Gründe für die Aufnahme in die Liste	Datum der Aufnahme in die Liste
„32.	Kokorat San Ras		Art der Organisation: haitianische Bande, die hauptsächlich in Artibonite und der nordwestlichen Region agiert.	Kokorat San Ras ist eine in Haiti agierende Bande, die zwischen 2015 und 2017 entstand und an Stärke gewonnen hat. Sie agiert in bestimmten Gebieten (Artibonite/Nordwest), und ihr Einfluss nimmt weiter zu.  Kokorat San Ras ist für gewaltsame Angriffe und physische Aggression bekannt, die sie verübt, um die Kontrolle über weitere Gebiete zu erlangen. Bei diesen Angriffen werden Vergewaltigung und sonstige Gewalt gegen Frauen als gängige Waffe eingesetzt.  Daher ist Kokorat San Ras verantwortlich für schwere Menschenrechtsverletzungen, einschließlich systematischer und weitverbreiteter sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt.	22.7.2024

	Namen (Transliteration in das lateinische Alphabet)	Namen	Angaben zur Identität	Gründe für die Aufnahme in die Liste	Datum der Aufnahme in die Liste
33.	MSS-Haftzentrum des Bezirks Onsong		<p>Art der Organisation: Haftzentrum</p> <p>Ort der Registrierung: Bezirk Onsong, Provinz Nord-Hamgyong, Demokratische Volksrepublik Korea (DVRK)</p>	<p>Das MSS-Haftzentrum des Bezirks Onsong ist eine Hafteinrichtung in der Provinz Nord-Hamgyong der Demokratischen Volksrepublik Korea (DVRK).</p> <p>Die Einrichtung wird von den allgemeinen Polizeikräften der DVRK und dem Ministerium für Volkssicherheit verwaltet und ist mit staatlichen Beamten und Strafvollzugsbeamten des Ministeriums besetzt.</p> <p>Im MSS-Haftzentrum des Bezirks Onsong ist Folter fester Bestandteil des Verhörprozesses, der dazu dient, ein vollständiges Geständnis willkürlich inhaftierter Personen zu erzwingen.</p> <p>Zu den Beispielen von Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe gehören die anhaltende Verweigerung von Nahrung, Aushungern, Verweigerung medizinischer Hilfe, mangelnde Hygiene und körperpositionsbezogene Folter.</p> <p>Häftlinge im MSS-Haftzentrum des Bezirks Onsong werden auch Opfer von Vergewaltigung und anderen Formen sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt wie Versklavung, invasive Körperdurchsuchungen, erzwungene Abtreibungen und systematisches Abzielen auf die Reproduktionsfähigkeit von Frauen.</p> <p>Das MSS-Haftzentrum des Bezirks Onsong ist daher verantwortlich für schwere Menschenrechtsverletzungen, einschließlich Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe, willkürliche Festnahmen oder Inhaftierungen sowie sonstige Menschenrechtsverletzungen, einschließlich systematischer und weitverbreiteter sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt.</p>	22.7.2024“



2024/2009

22.7.2024

**BESCHLUSS (GASP) 2024/2009 DES RATES**

**vom 22. Juli 2024**

**zur Änderung des Beschlusses (GASP) 2020/1999 über restriktive Maßnahmen gegen schwere Menschenrechtsverletzungen und -verstöße**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 29,

auf Vorschlag des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Rat hat am 7. Dezember 2020 den Beschluss (GASP) 2020/1999 <sup>(1)</sup> angenommen.
- (2) In der Erklärung des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik im Namen der Europäischen Union vom 8. Dezember 2020 zur weltweiten Sanktionsregelung der EU im Bereich der Menschenrechte haben die Union und ihre Mitgliedstaaten ihr starkes Engagement für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte in der ganzen Welt bekräftigt. Durch die weltweite Sanktionsregelung der EU im Bereich der Menschenrechte wird die Entschlossenheit der Union unterstrichen, ihre Rolle bei der Bekämpfung schwerer Menschenrechtsverletzungen und -verstöße weltweit zu stärken. Die wirksame Wahrnehmung der Menschenrechte durch alle ist ein strategisches Ziel der Union. Die Achtung der Menschenwürde, der Freiheit, der Demokratie, der Gleichheit, der Rechtsstaatlichkeit und der Menschenrechte sind Grundwerte der Union und ihrer Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik.
- (3) In seinen Schlussfolgerungen vom 14. November 2022 hat der Rat seine Besorgnis über die unverhältnismäßigen Auswirkungen bewaffneter Konflikte auf Frauen und Mädchen weltweit sowie über die Verbreitung sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt online und offline, auch im Zusammenhang mit Konflikten, zum Ausdruck gebracht. Er hat verstärkte Anstrengungen zur Verhütung und Bekämpfung solcher Gewalt angekündigt, um vollständige Rechenschaftspflicht zu gewährleisten und Straflosigkeit zu bekämpfen. Ferner hat der Rat in seinen Schlussfolgerungen vom Juni 2014 hervorgehoben, dass es zur Bekämpfung und Beseitigung aller Formen der Gewalt gegen Frauen abgestimmter politischer Maßnahmen auf allen einschlägigen Ebenen sowie eines umfassenden Ansatzes bedarf, der auf die Kernthemen Prävention, Dunkelziffer, Schutz, Opferhilfe sowie Strafverfolgung der Täter und andere Maßnahmen abzielt. Der strategische Einsatz restriktiver Maßnahmen stärkt diesen Ansatz, indem der Druck erhöht wird, weitere Verletzungen und Verstöße zu verhindern, und – in Abstimmung mit anderen Unionsinstrumenten des Instrumentariums für Menschenrechte – auf diese Verletzungen und Verstöße sowie auf die dafür Verantwortlichen aufmerksam gemacht wird.
- (4) In diesem Zusammenhang sollten vier Personen und zwei Organisationen in die im Anhang des Beschlusses (GASP) 2020/1999 enthaltene Liste der natürlichen und juristischen Personen, Organisationen und Einrichtungen, die restriktiven Maßnahmen unterliegen, aufgenommen werden.
- (5) Der Beschluss (GASP) 2020/1999 sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

*Artikel 1*

Der Anhang des Beschlusses (GASP) 2020/1999 wird gemäß dem Anhang des vorliegenden Beschlusses geändert.

*Artikel 2*

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 22. Juli 2024.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

J. BORRELL FONTELLES

---

<sup>(1)</sup> Beschluss (GASP) 2020/1999 des Rates vom 7. Dezember 2020 über restriktive Maßnahmen gegen schwere Menschenrechtsverletzungen und -verstöße (ABl. L 410 I vom 7.12.2020, S. 13).

## ANHANG

Der Anhang des Beschlusses (GASP) 2020/1999 wird wie folgt geändert:

1. Die folgenden Einträge werden in die Liste der natürlichen und juristischen Personen, Organisationen und Einrichtungen unter Abschnitt „A. Natürliche Personen“ aufgenommen:

	Namen (Transliteration in das lateinische Alphabet)	Namen	Angaben zur Identität	Gründe für die Aufnahme in die Liste	Datum der Aufnahme in die Liste
„115.	Abdel Karim Mohammad IBRAHIM	عبد الكريم محمود إبراهيم (arabische Schreibweise)	Position(en): Stabschef der syrischen Armee Geburtsort: Tartus, Syrien Staatsangehörigkeit: syrisch Geschlecht: männlich	Abdel Karim Mohammad Ibrahim ist der Stabschef der syrischen Armee. Der syrische Staat, einschließlich seines Militärs, begeht systematische und weitverbreitete Folter, Vergewaltigung und sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt gegen Zivilpersonen. Als Stabschef der syrischen Armee ist Abdel Karim Mohammad Ibrahim für die Handlungen der ihm unterstehenden Streitkräfte verantwortlich. Daher ist Abdel Karim Mohammad Ibrahim verantwortlich für schwere Menschenrechtsverletzungen, einschließlich Folter und systematischer und weitverbreiteter sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt.	22.7.2024
116.	Ali Mahmoud ABBAS	علي محمود عباس (arabische Schreibweise)	Position(en): Verteidigungsminister und stellvertretender Oberbefehlshaber der Armee Geburtsdatum: 2.11.1964 Geburtsort: Rif Dimashq, Syrien Staatsangehörigkeit: syrisch Geschlecht: männlich	Ali Mahmoud Abbas ist seit 2022 Verteidigungsminister Syriens und stellvertretender Oberbefehlshaber der syrischen Armee. Der syrische Staat, einschließlich seines Militärs, begeht systematische und weitverbreitete Folter, Vergewaltigung und sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt gegen Zivilpersonen. Als Verteidigungsminister Syriens und stellvertretender Oberbefehlshaber der syrischen Armee ist Ali Mahmoud Abbas für die Handlungen der ihm unterstehenden Streitkräfte verantwortlich. Daher ist Ali Mahmoud Abbas verantwortlich für schwere Menschenrechtsverletzungen, einschließlich Folter und systematischer und weitverbreiteter sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt.	22.7.2024

	Namen (Transliteration in das lateinische Alphabet)	Namen	Angaben zur Identität	Gründe für die Aufnahme in die Liste	Datum der Aufnahme in die Liste
117.	RI Chang Dae		<p>Position(en): Minister für Staatssicherheit</p> <p>Staatsangehörigkeit: Demokratische Volksrepublik Korea (DVRK)</p> <p>Geschlecht: männlich</p>	<p>Ri Chang Dae ist seit 2022 Minister für Staatssicherheit der Demokratischen Volksrepublik Korea (DVRK).</p> <p>Frauen und Mädchen, die sich dem Regime widersetzen oder sich in Zentren der Freiheitsentziehung oder Haftzentren in der DVRK befinden, werden systematisch Gewalt ausgesetzt, insbesondere unter der Aufsicht des Ministeriums für Staatssicherheit und in von diesem Ministerium verwalteten Zentren.</p> <p>Als Leiter des Ministeriums für Staatssicherheit ist Ri Chang Dae für zahlreiche sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalttaten verantwortlich, die von Bediensteten dieses Ministeriums begangen werden.</p> <p>Daher ist Ri Chang Dae verantwortlich für schwere Menschenrechtsverletzungen, einschließlich systematischer und weitverbreiteter sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt.</p>	22.7.2024

	Namen (Transliteration in das lateinische Alphabet)	Namen	Angaben zur Identität	Gründe für die Aufnahme in die Liste	Datum der Aufnahme in die Liste
118*	Evgeniy Aleksandrovich SOBOLEV alias Yevhen Oleksandrovich SOBOLEV	Евгений Александрович Соболев (russische Schreibweise)	Position(en): Leiter des Strafvollzugsdienstes der russischen Besatzungsorgane in der Region Cherson Geburtsdatum: 25.7.1985 Geburtsort: Nova Kakhovka, Region Cherson, Ukraine Staatsangehörigkeit: russisch Geschlecht: männlich Reisepass-Nr.: 3125216313	Evgeniy Sobolev ist der Leiter des Strafvollzugsdienstes der russischen Besatzungsorgane in der Region Cherson. Ein weitverbreitetes und systematisches Muster von Menschenrechtsverletzungen unter seinem Kommando wurde in Haftanstalten in den von den russischen Besatzungsorganen kontrollierten Gebieten, einschließlich der Region Cherson, dokumentiert. Dazu gehören Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe sowie sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt. Zu den Praktiken gehören Vergewaltigung, erzwungene Nacktheit, Elektroschocks an Genitalien und Androhung von Genitalverstümmelung. Personen, die verdächtigt werden, Informationen an die ukrainischen Behörden weiterzugeben oder die ukrainischen Streitkräfte zu unterstützen, wurden gezielt ins Visier genommen. In seiner Eigenschaft als Leiter des Strafvollzugsdienstes der russischen Besatzungsorgane in der Region Cherson ist Evgeniy Sobolev für schwere Menschenrechtsverletzungen, einschließlich Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe, sowie für andere Menschenrechtsverletzungen, einschließlich systematischer und weitverbreiteter sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt, verantwortlich.	22.7.2024“

2. Die folgenden Einträge werden in die Liste der natürlichen und juristischen Personen, Organisationen und Einrichtungen unter Abschnitt „B. Juristische Personen, Organisationen und Einrichtungen“ aufgenommen:

	Namen (Transliteration in das lateinische Alphabet)	Namen	Angaben zur Identität	Gründe für die Aufnahme in die Liste	Datum der Aufnahme in die Liste
„32.	Kokorat San Ras		Art der Organisation: Haitianische Bande, die hauptsächlich in Artibonite und der nordwestlichen Region agiert.	<p>Kokorat San Ras ist eine in Haiti agierende Bande, die zwischen 2015 und 2017 entstand und an Stärke gewonnen hat. Sie agiert in bestimmten Gebieten (Artibonite/Nordwest), und ihr Einfluss nimmt weiter zu.</p> <p>Kokorat San Ras ist für gewaltsame Angriffe und physische Aggression bekannt, die sie verübt, um die Kontrolle über weitere Gebiete zu erlangen. Bei diesen Angriffen werden Vergewaltigung und sonstige Gewalt gegen Frauen als gängige Waffe eingesetzt.</p> <p>Daher ist Kokorat San Ras verantwortlich für schwere Menschenrechtsverletzungen, einschließlich systematischer und weitverbreiteter sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt.</p>	22.7.2024

	Namen (Transliteration in das lateinische Alphabet)	Namen	Angaben zur Identität	Gründe für die Aufnahme in die Liste	Datum der Aufnahme in die Liste
33.	MSS-Haftzentrum des Bezirks Onsong		<p>Art der Organisation: Haftzentrum</p> <p>Ort der Registrierung: Bezirk Onsong, Provinz Nord-Hamgyong, Demokratische Volksrepublik Korea (DVRK)</p>	<p>Das MSS-Haftzentrum des Bezirks Onsong ist eine Hafteinrichtung in der Provinz Nord-Hamgyong der Demokratischen Volksrepublik Korea (DVRK).</p> <p>Die Einrichtung wird von den allgemeinen Polizeikräften der DVRK und dem Ministerium für Volkssicherheit verwaltet und ist mit staatlichen Beamten und Strafvollzugsbeamten des Ministeriums besetzt.</p> <p>Im MSS-Haftzentrum des Bezirks Onsong ist Folter fester Bestandteil des Verhörprozesses, der dazu dient, ein vollständiges Geständnis willkürlich inhaftierter Personen zu erzwingen.</p> <p>Zu den Beispielen von Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe gehören die anhaltende Verweigerung von Nahrung, Aushungern, Verweigerung medizinischer Hilfe, mangelnde Hygiene und körperpositionsbezogene Folter.</p> <p>Häftlinge im MSS-Haftzentrum des Bezirks Onsong werden auch Opfer von Vergewaltigung und anderen Formen sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt wie Versklavung, invasive Körperdurchsuchungen, erzwungene Abtreibungen und systematisches Abzielen auf die Reproduktionsfähigkeit von Frauen.</p> <p>Das MSS-Haftzentrum des Bezirks Onsong ist daher verantwortlich für schwere Menschenrechtsverletzungen, einschließlich Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe, willkürliche Festnahmen oder Inhaftierungen sowie sonstige Menschenrechtsverletzungen, einschließlich systematischer und weitverbreiteter sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt.</p>	22.7.2024“



2024/2014

22.7.2024

**DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2024/2014 DER KOMMISSION**

**vom 19. Juli 2024**

**betreffend bestimmte vorläufige Sofortmaßnahmen in Bezug auf die Infektion mit dem Virus der Pest der kleinen Wiederkäuer in Griechenland**

*(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen C(2024) 5242)*

**(Text von Bedeutung für den EWR)**

**(Nur der griechische Text ist verbindlich)**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“) <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 259 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Infektion mit dem Virus der Pest der kleinen Wiederkäuer ist eine ansteckende Viruserkrankung, die Ziegen und Schafe befällt und schwerwiegende Auswirkungen auf die betroffene Tierpopulation sowie die Rentabilität der Landwirtschaft haben kann, was zu Störungen von Verbringungen von Sendungen dieser Tiere und ihrer Erzeugnisse innerhalb der Union sowie von Ausfuhren in Drittländer führen kann.
- (2) Bei einem Ausbruch der Infektion mit dem Virus der Pest der kleinen Wiederkäuer bei Ziegen und Schafen besteht ein ernst zu nehmendes Risiko für die Ausbreitung dieser Seuche auf andere ziegen- und schafhaltende Betriebe.
- (3) Die Delegierte Verordnung (EU) 2020/687 der Kommission <sup>(2)</sup> ergänzt die Vorschriften für die Bekämpfung der gelisteten Seuchen gemäß Artikel 9 Absatz 1 Buchstaben a, b und c der Verordnung (EU) 2016/429, die in der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 der Kommission <sup>(3)</sup> als Seuchen der Kategorien A, B und C definiert sind. Insbesondere sind in Artikel 21 und Artikel 22 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 die Einrichtung einer Sperrzone bei Ausbruch einer Seuche der Kategorie A, einschließlich der Infektion mit dem Virus der Pest der kleinen Wiederkäuer, und bestimmte dort durchzuführende Maßnahmen vorgesehen. Darüber hinaus umfasst gemäß Artikel 21 Absatz 1 der genannten Delegierten Verordnung diese Sperrzone eine Schutzzone, eine Überwachungszone und gegebenenfalls weitere Sperrzonen um oder angrenzend an die Schutz- und die Überwachungszone.
- (4) Griechenland hat die Kommission über die derzeitige Lage in seinem Hoheitsgebiet in Bezug auf die Infektion mit dem Virus der Pest der kleinen Wiederkäuer nach einem am 11. Juli 2024 bestätigten Ausbruch dieser Seuche bei gehaltenen Ziegen und Schafen in dem Gemeindebezirk Kalambaka, Gemeinde Meteora, Regionalbezirk Trikala, Region Thessalien unterrichtet und gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 eine Sperrzone eingerichtet, die Schutz- und Überwachungszone umfasst, in denen die Seuchenbekämpfungsmaßnahmen gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 durchgeführt werden. Anschließend unterrichtete Griechenland die Kommission über zwei weitere, am 16. Juli 2024 bestätigte Ausbrüche der Infektion mit dem Virus der Pest der kleinen Wiederkäuer innerhalb der Schutzzone, die von diesem Mitgliedstaat bereits um den vorherigen Ausbruchsherd herum eingerichtet wurde.

<sup>(1)</sup> ABl. L 84 vom 31.3.2016, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2016/429/oj>.

<sup>(2)</sup> Delegierte Verordnung (EU) 2020/687 der Kommission vom 17. Dezember 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften für die Prävention und Bekämpfung bestimmter gelisteter Seuchen (ABl. L 174 vom 3.6.2020, S. 64, ELI: [http://data.europa.eu/eli/reg\\_del/2020/687/oj](http://data.europa.eu/eli/reg_del/2020/687/oj)).

<sup>(3)</sup> Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 der Kommission vom 3. Dezember 2018 über die Anwendung bestimmter Bestimmungen zur Seuchenprävention und -bekämpfung auf Kategorien gelisteter Seuchen und zur Erstellung einer Liste von Arten und Artengruppen, die ein erhebliches Risiko für die Ausbreitung dieser gelisteten Seuchen darstellen (ABl. L 308 vom 4.12.2018, S. 21, ELI: [http://data.europa.eu/eli/reg\\_impl/2018/1882/oj](http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2018/1882/oj)).

- (5) Um die Ausbreitung der Seuche zu bekämpfen, unnötige Störungen des Handels innerhalb der Union zu verhindern und von Drittländern auferlegte ungerechtfertigte Hemmnisse für den Handel zu vermeiden, muss die Sperrzone in Bezug auf die Infektion mit dem Virus der Pest der kleinen Wiederkäuer, die die Schutz- und Überwachungszonen sowie eine weitere Sperrzone umfasst, in Griechenland auf Unionsebene rasch abgegrenzt werden.
- (6) Die Größe der Zonen und die Dauer der in der Schutz- und Überwachungszone sowie in der weiteren Sperrzone anzuwendenden Maßnahmen sollten sich auf die Kriterien gemäß Artikel 64 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/429 und auf die Vorschriften der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 stützen, einschließlich der Seuchenlage in Bezug auf die Infektion mit dem Virus der Pest der kleinen Wiederkäuer in den von dieser Seuche betroffenen Gebieten und der allgemeinen Seuchenlage in Bezug auf die Infektion mit dem Virus der Pest der kleinen Wiederkäuer in dem betroffenen Mitgliedstaat sowie des Risikoniveaus hinsichtlich der weiteren Ausbreitung dieser Seuche. Bei der Festlegung der Dauer der Maßnahmen sollten auch die internationalen Standards des Gesundheitskodex für Landtiere der Weltorganisation für Tiergesundheit (WOAH) berücksichtigt werden. In der derzeitigen Situation kann ein hohes Risiko einer weiteren Ausbreitung nicht ausgeschlossen werden, insbesondere aufgrund der Tatsache, dass die Seuche nach den Angaben der zuständigen Behörde vor der Diagnose bereits seit einem gewissen Zeitraum in dem Gebiet präsent war.
- (7) Daher sollten die als Schutz- und Überwachungszonen sowie als weitere Sperrzonen ausgewiesenen Gebiete in Griechenland im Anhang dieses Beschlusses aufgeführt und die Dauer dieser Regionalisierung festgelegt werden.
- (8) Aufgrund der Schwere und Dringlichkeit der Lage und um die Ausbreitung der Seuche nach diesem ersten Auftreten in diesem Mitgliedstaat unverzüglich einzudämmen, muss sichergestellt werden, dass keine Verbringungen von Tieren aus der Schutz- und Überwachungszone sowie der weiteren Sperrzone an Bestimmungsorte außerhalb der Außengrenze der weiteren Sperrzone stattfinden, und es müssen mögliche Ausnahmen vom Verbot der Verbringung von Tieren gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 für einen bestimmten Zeitraum ausgeschlossen werden, um eine Ausbreitung der Seuche über größere Entfernung zu verhindern.
- (9) Angesichts der Dringlichkeit der Seuchenlage in der Union in Bezug auf die Ausbreitung der Infektion mit dem Virus der Pest der kleinen Wiederkäuer und der Notwendigkeit, die Ausbreitung der Seuche von den betroffenen Betrieben in Griechenland auf andere Teile dieses Mitgliedstaats oder auf andere Mitgliedstaaten zu verhindern, sollten die in diesem Durchführungsbeschluss festgelegten Maßnahmen so bald wie möglich wirksam werden.
- (10) Bis die Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel vorliegt, sollten daher unverzüglich die Schutz- und Überwachungszonen sowie die weiteren Sperrzonen in Griechenland eingerichtet und im Anhang dieses Beschlusses aufgeführt werden, und es sollten die Dauer dieser Zonenabgrenzung festgelegt und die Verbringungen von Tieren beschränkt werden.
- (11) Dieser Beschluss ist auf der nächsten Sitzung des Ständigen Ausschusses für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel zu überprüfen —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

#### Artikel 1

Griechenland stellt sicher, dass

- a) gemäß Artikel 21 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 und unter den in dem genannten Artikel festgelegten Bedingungen von der zuständigen Behörde des genannten Mitgliedstaats unverzüglich eine Sperrzone, die Schutz- und Überwachungszonen umfasst, sowie eine weitere Sperrzone eingerichtet wird;
- b) die Schutz- und Überwachungszonen sowie die weiteren Sperrzonen gemäß Buchstabe a mindestens die im Anhang dieses Beschlusses aufgeführten Gebiete umfassen;
- c) die Maßnahmen, die in den Schutz- und Überwachungszonen sowie in den weiteren Sperrzonen anzuwenden sind, mindestens bis zu den im Anhang dieses Beschlusses aufgeführten Zeitpunkten angewandt werden.

*Artikel 2*

Die Verbringungen von Schafen und Ziegen aus den Schutz- und Überwachungszonen sowie aus den weiteren Sperrzonen an einen Bestimmungsort außerhalb der Außengrenze der weiteren Sperrzone gemäß Buchstabe B des Anhangs dieses Beschlusses sind bis zu den im Anhang dieses Beschlusses aufgeführten Zeitpunkten verboten.

*Artikel 3*

Dieser Beschluss gilt bis zum 30. September 2024.

*Artikel 4*

Dieser Beschluss ist an die Hellenische Republik gerichtet.

Brüssel, den 19. Juli 2024

*Für die Kommission*  
Stella KYRIAKIDES  
*Mitglied der Kommission*

## ANHANG

## A. Um den bestätigten Ausbruchsherd herum eingerichtete Schutz- und Überwachungszonen

Regionalbezirk und ADIS-Bezugsnummer des Ausbruchs	Gemäß Artikel 1 in Griechenland als Schutz- und Überwachungszonen ausgewiesene Gebiete, die Teil der Sperrzone sind	Gültig bis
Regionalbezirk Trikala <u>GR-PPR-2024-00001</u>	<u>Schutzzone:</u> Those parts of the regional unit of Trikala, contained within a circle of a radius of 3 kilometres, centred on UTM 30, ETRS89 coordinates Lat. 39.7424, Long. 21.5816 (2024/1), Lat. 39.745817, Long. 21.583458 (2024/2), Lat. 39.738997, Long. 21.585651 (2024/3)	7.8.2024
	<u>Überwachungszone:</u> Those parts of the regional unit of Trikala, contained within a circle of a radius of 10 kilometres, centred on UTM 30, ETRS89 coordinates Lat. 39.7424, Long. 21.5816 (2024/1), Lat. 39.745817, Long. 21.583458 (2024/2), Lat. 39.738997, Long. 21.585651 (2024/3), excluding the areas contained in the protection zone	16.8.2024
	<u>Überwachungszone:</u> Those parts of the regional unit of Trikala, contained within a circle of a radius of 3 kilometres, centred on UTM 30, ETRS89 coordinates Lat. 39.7424, Long. 21.5816 (2024/1), Lat. 39.745817, Long. 21.583458 (2024/2), Lat. 39.738997, Long. 21.585651 (2024/3)	8.8.2024-16.8.2024

## B. Weitere Sperrzone

Regionalbezirk	Gebiete in der gemäß Artikel 1 in Griechenland eingerichteten weiteren Sperrzone	Gültig bis
Regionalbezirk Trikala	The following municipalities: — municipality of Meteora — municipality of Trikala  excluding the areas included in any protection or surveillance zone.	16.8.2024
	The following municipalities: — municipality of Meteora — municipality of Trikala	17.8.2024-15.9.2024
Regionalbezirk Grevena	The municipality of Deskati.	15.9.2024



2024/90427

22.7.2024

**Berichtigung der Durchführungsverordnung (EU) 2020/358 der Kommission vom 4. März 2020 zur  
Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1976 in Bezug auf Lizenzen für  
Segelflugzeugpiloten**

(Amtsblatt der Europäischen Union L 67 vom 5. März 2020)

In der gesamten Durchführungsverordnung:

*Anstatt:* „Bordbuch“

*muss es heißen:* „Flugbuch“.

Seite 66, Anhang III zur Anfügung von Anhang III in der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1976, Teil-SFCL, Teilabschnitt SPL, Punkt SFCL.115 Buchstabe d:

*Anstatt:* „d) Der Abschluss der Ausbildung für die Nachtflugberechtigung nach Punkt (a)(2)(ii)(A) muss in das Bordbuch des Piloten eingetragen und von dem für den Schulungsflug verantwortlichen Lehrberechtigten unterzeichnet werden.“

*muss es heißen:* „d) Der Abschluss des Schulungsflugs nach Buchstabe a Nummer 2 Ziffer ii Buchstabe A muss in das Flugbuch des Piloten eingetragen und von dem für den Schulungsflug verantwortlichen Lehrberechtigten unterzeichnet werden.“

\_\_\_\_\_



2024/90428

22.7.2024

**Berichtigung der Durchführungsverordnung (EU) 2024/250 der Kommission vom 10. Januar 2024 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 in Bezug auf Formate und Codes für die gemeinsamen Datenanforderungen für die Zwecke des Austauschs und der Speicherung bestimmter Informationen im Rahmen der zollrechtlichen Vorschriften**

(Amtsblatt der Europäischen Union L, 2024/250, 12. Februar 2024)

1. Seite 95, Anhang II zur Änderung von Anhang B, „Einleitende Bemerkungen“, Nummer 11 Satz 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447:

*Anstatt:* „Die Mitgliedstaaten können nationale Codes verwenden für die Datenelemente 11 10 000 000 Zusätzliches Verfahren, 12 01 000 000 Vorpapier (Unterelemente 12 01 002 000 Art und 12 01 005 000 Maßeinheit und Qualifikator), 12 02 000 000 Zusätzliche Informationen (Unterelement 12 02 008 000 Code), 12 03 000 000 Unterlage (Unterelemente 12 03 002 000 Art und 12 03 005 000 Maßeinheit und Qualifikator), 12 04 000 000 Zusätzliche Referenz (Unterelement 12 04 002 000 Art), 14 03 000 000 Zölle und Abgaben (Unterelemente 14 03 039 000 Art der Abgabe und 14 03 040 005 Maßeinheit und Qualifikator), 18 09 000 000 Warennummer (Unterelement 18 09 060 000 Nationaler Zusatzcode), 16 04 000 000 Bestimmungsregion und 16 10 000 000 Versendungsregion.“

*muss es heißen:* „Die Mitgliedstaaten können nationale Codes verwenden für die Datenelemente 11 10 000 000 Zusätzliches Verfahren, 12 01 000 000 Vorpapier (Unterelemente 12 01 002 000 Art und 12 01 005 000 Maßeinheit und Qualifikator), 12 02 000 000 Zusätzliche Informationen (Unterelement 12 02 008 000 Code), 12 03 000 000 Unterlage (Unterelemente 12 03 002 000 Art und 12 03 005 000 Maßeinheit und Qualifikator), 12 04 000 000 Zusätzlicher Verweis (Unterelement 12 04 002 000 Art), 14 03 000 000 Zölle und Abgaben (Unterelemente 14 03 039 000 Art der Abgabe und 14 03 040 005 Maßeinheit und Qualifikator), 18 09 000 000 Warennummer (Unterelement 18 09 060 000 Nationaler Zusatzcode), 16 04 000 000 Bestimmungsregion und 16 10 000 000 Versendungsregion.“

2. Seite 102, Anhang II zur Änderung von Anhang B, Titel I Kapitel 1, Tabelle, Datenelement 12 04 000 000, Spalte 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447:

*Anstatt:* „Zusätzliche Referenz“

*muss es heißen:* „Zusätzlicher Verweis“.

3. Seite 128, Anhang II zur Änderung von Anhang B, Titel I Kapitel 1, Tabelle, Datenelement 16 09 000 000, Spalte 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447:

*Anstatt:* „Region bzw. Land des Präferenzursprungs/der Präferenzursprungseigenschaft\*\*\*\*“

*muss es heißen:* „Region bzw. Land des Präferenzursprungs/Präferenzstatus\*\*\*\*“.

4. Seite 144, Anhang II zur Änderung von Anhang B, Titel I Kapitel 2, Tabelle, Datenelement 12 04 000 000, Spalte 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447:

*Anstatt:* „Zusätzliche Referenz“

*muss es heißen:* „Zusätzlicher Verweis“.

5. Seite 155, Anhang II zur Änderung von Anhang B, Titel I Kapitel 2, Tabelle, Datenelement 16 09 000 000, Spalte 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447:

Anstatt: „Region bzw. Land des Präferenzursprungs/der Präferenzursprungseigenschaft\*\*\*\*“

muss es heißen: „Region bzw. Land des Präferenzursprungs/Präferenzstatus\*\*\*\*“.

6. Seite 166, Anhang II zur Änderung von Anhang B, Titel II Nummer 2, Abschnitt „Datenelement 11 02 000 000“, Tabelle, Zeile 10, Spalte 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447:

Anstatt: „Ja“

muss es heißen: „Y“.

7. Seite 185, Anhang II zur Änderung von Anhang B, Titel II Nummer 2, Abschnitt „Datenelement 12 04 000 000“ der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447:

Anstatt: **„12 04 000 000 Zusätzliche Referenz**

**12 04 002 000 Art**

- a) Zusätzliche Referenzen müssen in Form eines in Titel I festgelegten Codes angegeben werden. Das Verzeichnis der zusätzlichen Referenzen mit den entsprechenden Codes ist in der TARIC-Datenbank enthalten.
- b) Zusätzliche Referenzen müssen in Form eines in Titel I festgelegten Codes angegeben werden, gefolgt entweder von einer Identifikationsnummer oder einem sonstigen eindeutigen Verweis. Die vier Zeichen des Codes ergeben sich aus der Nomenklatur des jeweiligen Mitgliedstaats.“

muss es heißen: **„12 04 000 000 Zusätzlicher Verweis**

**12 04 002 000 Art**

- a) Zusätzliche Verweise müssen in Form eines in Titel I festgelegten Codes angegeben werden. Das Verzeichnis der zusätzlichen Verweise mit den entsprechenden Codes ist in der TARIC-Datenbank enthalten.
- b) Zusätzliche Verweise müssen in Form eines in Titel I festgelegten Codes angegeben werden, gefolgt entweder von einer Identifikationsnummer oder einem sonstigen eindeutigen Verweis. Die vier Zeichen des Codes ergeben sich aus der Nomenklatur des jeweiligen Mitgliedstaats.“



2024/90429

22.7.2024

**Berichtigung der Delegierten Verordnung (EU) 2024/1408 der Kommission vom 14. März 2024 zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2023/1184 der Kommission im Hinblick auf die Anpassung eines Fachbegriffs an die Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates**

*(Amtsblatt der Europäischen Union L, 2024/1408, 21. Mai 2024)*

Seite 4, Artikel 1 Nummer 9 Buchstabe a zur Änderung von Artikel 8 Buchstabe a einleitender Satz der Delegierten Verordnung (EU) 2023/1184:

*Anstatt:* „die Strommenge, die für die Erzeugung erneuerbarer Kraft- oder Brennstoffe nicht biogenen Ursprungs für den Verkehr verwendet wird, weiter aufgeschlüsselt nach:“

*muss es heißen:* „die Strommenge, die für die Erzeugung erneuerbarer Kraft- oder Brennstoffe nicht biogenen Ursprungs verwendet wird, weiter aufgeschlüsselt nach:“.

\_\_\_\_\_



2024/90435

22.7.2024

**Berichtigung der Verordnung (EU) 2024/1745 des Rates vom 24. Juni 2024 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren**

(Amtsblatt der Europäischen Union L, 2024/1745, 24. Juni 2024)

1. Seite 12, Nummer 11:

*Anstatt:* „11. In Artikel 31 werden die folgenden Absätze eingefügt:“

*muss es heißen:* „11. In Artikel 31 werden die folgenden Absätze eingefügt:“

2. Seite 12, Nummer 11 Absatz 2:

*Anstatt:* „(1c) Ab dem 26. Juli 2024 ist es in der Union niedergelassenen Kraftverkehrsunternehmen, die sich zu mindestens 25 % im Eigentum einer russischen natürlichen oder juristischen Person, Organisation oder Einrichtung befinden, verboten, im Gebiet der Union Güter auf der Straße, einschließlich zu Zwecken der Durchfuhr, zu befördern.“

*muss es heißen:* „(1c) Ab dem 26. Juli 2024 ist es in der Union nach dem 8. April 2022 niedergelassenen Kraftverkehrsunternehmen, die sich zu mindestens 25 % im Eigentum einer russischen natürlichen oder juristischen Person, Organisation oder Einrichtung befinden, verboten, im Gebiet der Union Güter auf der Straße, einschließlich zu Zwecken der Durchfuhr, zu befördern.“

3. Seite 16, neuer Artikel 3s Absatz 5:

*Anstatt:* „(5) Der betreffende Mitgliedstaat unterrichtet die anderen Mitgliedstaaten und die Kommission über“

*muss es heißen:* „(5) Der betreffende Mitgliedstaat unterrichtet die anderen Mitgliedstaaten und die Kommission über jede Erteilung einer Genehmigung im Rahmen von Absatz 4 innerhalb von 2 Wochen nach deren Erteilung.“



**Berichtigung der Delegierten Verordnung (EU) 2024/249 der Kommission vom 30. November 2023 zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2446 in Bezug auf gemeinsame Datenanforderungen für die Zwecke des Austauschs und der Speicherung bestimmter Informationen im Rahmen der zollrechtlichen Vorschriften**

(Amtsblatt der Europäischen Union L, 2024/249, 12. Februar 2024)

Seite 172, Anhang II zur Änderung von Anhang B Titel I Kapitel 3 Abschnitt 2 Tabelle Datenelement 12 04 000 000 Spalte 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2446:

Anstatt: „Zusätzliche Referenz“

muss es heißen: „Zusätzlicher Verweis“.

Seite 191, Anhang II zur Änderung von Anhang B Titel I Kapitel 3 Abschnitt 3 Tabelle Datenelement 12 04 000 000 Spalte 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2446:

Anstatt: „Zusätzliche Referenz“

muss es heißen: „Zusätzlicher Verweis“.

Seite 208, Anhang II zur Änderung von Anhang B Titel I Kapitel 3 Abschnitt 4 Tabelle Datenelement 12 04 000 000 Spalte 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2446:

Anstatt: „Zusätzliche Referenz“

muss es heißen: „Zusätzlicher Verweis“.

Seite 313, Anhang II zur Änderung von Anhang B Titel I Kapitel 3 Abschnitt 10 Tabelle Datenelement 12 04 000 000 Spalte 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2446:

Anstatt: „Zusätzliche Referenz“

muss es heißen: „Zusätzlicher Verweis“.

Seite 333, Anhang II zur Änderung von Anhang B Titel I Kapitel 3 Abschnitt 11 Tabelle Datenelement 12 04 000 000 Spalte 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2446:

Anstatt: „Zusätzliche Referenz“

muss es heißen: „Zusätzlicher Verweis“.

Seite 348, Anhang II zur Änderung von Anhang B Titel I Kapitel 3 Abschnitt 11 Tabelle Datenelement 16 09 000 000 Spalte 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2446:

Anstatt: „Region bzw. Land des Präferenzursprungs/der Präferenzursprungseigenschaft\*\*\*\*“

muss es heißen: „Region bzw. Land des Präferenzursprungs/Präferenzstatus\*\*\*\*“.

Seite 358, Anhang II zur Änderung von Anhang B Titel I Kapitel 3 Abschnitt 12 Tabelle Datenelement 12 04 000 000 Spalte 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2446:

Anstatt: „Zusätzliche Referenz“

muss es heißen: „Zusätzlicher Verweis“.

Seite 364, Anhang II zur Änderung von Anhang B Titel I Kapitel 3 Abschnitt 12 Tabelle Datenelement 16 09 000 000 Spalte 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2446:

Anstatt: „Region bzw. Land des Präferenzursprungs/der Präferenzursprungseigenschaft\*\*\*\*“

muss es heißen: „Region bzw. Land des Präferenzursprungs/Präferenzstatus\*\*\*\*“.

Seite 382, Anhang II zur Änderung von Anhang B Titel II Gruppe 12 Abschnitt „Datenelement 12 04 000 000“ Überschrift der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2446:

Anstatt: „12 04 000 000 Zusätzliche Referenz“

muss es heißen: „12 04 000 000 **Zusätzlicher Verweis**“.

Seite 414, Anhang II zur Änderung von Anhang B Titel II Gruppe 16 Abschnitt „Datenelement 16 09 000 000“ Überschrift der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2446:

Anstatt: „16 09 000 000 Region bzw. Land des Präferenzursprungs/der Präferenzursprungseigenschaft\*\*\*\*“

muss es heißen: „16 09 000 000 **Region bzw. Land des Präferenzursprungs/Präferenzstatus\*\*\*\***“.

Seite 435, Anhang IV zur Änderung von Anhang B-02 Kapitel I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2446 erhält folgende Fassung:

EUROPÄISCHE UNION		ART DER ANMELDUNG		MRN		
VERSANDBEGLEITDOKUMENT	Versender [13 02]	ID	Art [11 01]	Zusätzl. Art [11 02]		
	Kontaktperson [13 02 074]		Vordrucke	Idkt. bes. Umst. [11 04]		
	Empfänger [13 03]	ID	001			
	Inhaber des Versandverfahren [13 07]	ID	Positionen insg.	Packstücke insg.	Gesamtrohmasse (kg)	Sicherheit [11 07]
	Kontaktperson [13 07 074]		LRN [12 09]	UCR [12 08]	TIR [12 06]	
	Vertreter [13 06]	ID	BKP: <input type="checkbox"/> Rückschein an folgende Zollstelle:			
	Kontaktperson [13 06 074]		Ladeort [16 13]	Warenort [16 15]		
	Beförderer [13 12]	ID	Entladeort [16 14]	Kontaktperson [16 15 074]		
	Kontaktperson [13 12 074]		Verkehrsträger an der Grenze [19 03]:			
	Zusätzlicher Wirtschaftsbeteiligter in der Lieferkette [1 ID]		Inländischer Verkehrsträger [19 04]			
Beförderungsmittel beim Abgang [19 05]		Container [19 01]: <input type="checkbox"/> Verschluss [19 10]				
Grenzüberschreitendes aktives Beförderungsmittel [19 08]		Vorpapier [12 01]				
Numer der Beförderung [19 02]		Beförderungspapier [12 05]				
Beförderungsausrüstung [19 07]		Unterlage [12 03]				
		Zusätzlicher Verweis [12 04]				
		Zusätzliche Informationen [12 02]		Beförderungskosten [14 02]		
		Sicherheit [99 02 – 99 03 – 99 04]		Bewilligung [12 12]		
				Verringerter Datensatz [11 08] <input type="checkbox"/>		
Sicherheit nicht erfüllt in						
EREIGNISSE WÄHREND DER BEFÖRDERUNG (BKP)	ZOLLSTELLE DER REGISTRIERUNG DES EREIGNISSES	Code Vorgang	ZOLLSTELLE DER REGISTRIERUNG DES EREIGNISSES	Code Vorgang		
	Identität und Staatszugehörigkeit des neuen Beförderungsmittels		Identität und Staatszugehörigkeit des neuen Beförderungsmittels			
	Container ID [19 07]:		Container ID [19 07]:			
Weitere Ereignisse während der Beförderung / Einzelheiten und ergriffene Maßnahmen (Text)			Weitere Ereignisse während der Beförderung / Einzelheiten und ergriffene Maßnahmen (Text)			
BESCHEINIGUNG DURCH DIE ZUSTÄNDIGEN BEHÖRDEN	Neue Verschlüsse: Anzahl:	ID	Neue Verschlüsse: Anzahl:	ID		
	Unterschrift:	Stempel:	Unterschrift:	Stempel:		
	<input type="checkbox"/> Bereits im System erfasste Angaben		<input type="checkbox"/> Bereits im System erfasste Angaben			
Von der Sendung zu durchgehendes Land [16 12]			Vorgeschr. Beförderungsstr. [16 17]			
DURCHGANGSZOLLSTELLE [17 04]			AUSGANGSZOLLSTELLE FÜR DAS VERSANDVERFAHREN [17 06]			
ABGANGSZOLLSTELLE [17 03]			BESTIMMUNGSZOLLSTELLE [17 05]			
KONTROLLE DURCH ABGANGSZOLLSTELLE			KONTROLLE DURCH BESTIMMUNGSZOLLSTELLE			
Ergebnis:			Ankunftsdatum:			
Angebrachte Verschlüsse: Anzahl:			Prüfung der Verschlüsse:			
Identität:			Bemerkungen:			
Frist [15 11]:			Rückschein gesendet am			
			nach Registrierung unter ID			
			Unterschrift:			
			Stempel:			



2024/90437

22.7.2024

**Berichtigung der Durchführungsverordnung (EU) 2020/359 der Kommission vom 4. März 2020 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 zur Festlegung technischer Vorschriften und von Verwaltungsverfahren in Bezug auf das fliegende Personal in der Zivilluftfahrt gemäß der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates**

(Amtsblatt der Europäischen Union L 67 vom 5. März 2020)

Seite 86, Anhang I Nummer 1 Buchstabe b zur Änderung von Punkt FCL.010 Begriffsbestimmung für „Flugzeit“ (flight time) in Anhang I (Teil-FCL) Abschnitt A der Verordnung (EU) Nr. 1178/2011, Absatz 1:

*Anstatt:* „Bei Flugzeugen, Reisemotorseglern und Luftfahrzeugen mit vertikaler Start- und Landefähigkeit bezeichnet dies die Gesamtzeit ab dem Zeitpunkt, zu dem sich ein Luftfahrzeug in Bewegung setzt, um zu starten, bis zu dem Zeitpunkt, zu dem es am Ende des Fluges zum Stillstand kommt;“

*muss es heißen:* „Bei Flugzeugen, Reisemotorseglern und Powered-lift-Luftfahrzeugen bezeichnet dies die Gesamtzeit ab dem Zeitpunkt, zu dem sich ein Luftfahrzeug in Bewegung setzt, um zu starten, bis zu dem Zeitpunkt, zu dem es am Ende des Fluges zum Stillstand kommt;“

Seite 88, Anhang I Nummer 8 Buchstabe b zur Änderung von Punkt FCL.060 Buchstabe b einleitender Teil Satz 1 in Anhang I (Teil-FCL) Abschnitt A der Verordnung (EU) Nr. 1178/2011:

*Anstatt:* „Flugzeuge, Hubschrauber, Luftfahrzeuge mit vertikaler Start- und Landefähigkeit und Luftschiffe.“

*muss es heißen:* „Flugzeuge, Hubschrauber, Powered-lift-Luftfahrzeuge und Luftschiffe.“

Seite 90, Anhang I Nummer 23 zur Änderung von Punkt FCL.600 in Anhang I (Teil-FCL) Abschnitt G Kapitel 1 der Verordnung (EU) Nr. 1178/2011:

*Anstatt:* „**FCL.600 IR — Allgemeines**

Sofern in Punkt FCL.835 nichts anderes bestimmt ist, ist der Flugbetrieb unter IFR auf einem Flugzeug, Hubschrauber, Luftschiff oder einem Luftfahrzeug mit vertikaler Start- und Landefähigkeit nur Inhabern einer PPL, CPL, MPL und ATPL mit einer der Luftfahrzeugkategorie angemessenen IR erlaubt, oder, wenn eine der Luftfahrzeugkategorie angemessene IR nicht vorhanden ist, nur während der Absolvierung der praktischen Prüfung oder des Unterrichts mit Fluglehrer.“

*muss es heißen:* „**FCL.600 IR — Allgemeines**

Sofern in Punkt FCL.835 nichts anderes bestimmt ist, ist der Flugbetrieb unter IFR auf einem Flugzeug, Hubschrauber, Luftschiff oder einem Powered-lift-Luftfahrzeug nur Inhabern einer PPL, CPL, MPL und ATPL mit einer der Luftfahrzeugkategorie angemessenen IR erlaubt, oder, wenn eine der Luftfahrzeugkategorie angemessene IR nicht vorhanden ist, nur während der Absolvierung der praktischen Prüfung oder des Unterrichts mit Fluglehrer.“



2024/90438

22.7.2024

**Berichtigung der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1747 der Kommission vom 15. Oktober 2019 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 in Bezug auf die Vorschriften für bestimmte Lizenzen und Zeugnisse der Flugbesatzung und die Vorschriften für Ausbildungsorganisationen und zuständige Behörden**

(Amtsblatt der Europäischen Union L 268 vom 22. Oktober 2019)

In der gesamten Durchführungsverordnung:

*Anstatt:* „Luftfahrzeuge mit vertikaler Start- und Landefähigkeit“

*muss es heißen:* „Powered-lift-Luftfahrzeuge“.

Seite 27, Anhang Nummer 4 zur Änderung von Punkt FCL.055 in Anhang I (Teil-FCL) Abschnitt A der Verordnung (EU) Nr. 1178/2011, Buchstabe a Satz 2:

*Anstatt:* „Piloten von Flugzeugen, Hubschraubern, Luftfahrzeugen mit vertikaler Start- und Landefähigkeit und Luftschiffen, die am Sprechfunkverkehr im Flugfunkdienst teilnehmen, dürfen die mit ihren Lizenzen verbundenen Rechte und Berechtigungen nur ausüben, wenn sie in ihrer Lizenz einen Sprachenvermerk entweder für Englisch oder für die Sprache besitzen, die beim Flug für den Sprechfunkverkehr verwendet wird.“

*muss es heißen:* „Piloten von Flugzeugen, Hubschraubern, Powered-lift-Luftfahrzeugen und Luftschiffen, die am Sprechfunkverkehr im Flugfunkdienst teilnehmen, dürfen die mit ihren Lizenzen verbundenen Rechte und Berechtigungen nur ausüben, wenn sie in ihrer Lizenz einen Sprachenvermerk entweder für Englisch oder für die Sprache besitzen, die beim Flug für den Sprechfunkverkehr verwendet wird.“

Seite 36, Anhang Nummer 32 zur Änderung von Punkt FCL.910.TRI in Anhang I (Teil-FCL) Abschnitt J Kapitel 4 der Verordnung (EU) Nr. 1178/2011, Buchstabe b Absatz 1 einleitender Teil Satz 2:

*Anstatt:* „Die Rechte eines TRI sind auf den Typ Flugzeug oder Luftfahrzeug mit vertikaler Start- und Landefähigkeit beschränkt, in dem die Ausbildung und die Kompetenzbeurteilung durchgeführt wurden.“

*muss es heißen:* „Die Rechte eines TRI sind auf den Typ Flugzeug oder Powered-lift-Luftfahrzeug beschränkt, in dem die Ausbildung und die Kompetenzbeurteilung durchgeführt wurden.“



2024/90439

22.7.2024

**Berichtigung der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1974 der Kommission vom 14. Dezember 2018 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 zur Festlegung technischer Vorschriften und von Verwaltungsverfahren in Bezug auf das fliegende Personal in der Zivilluftfahrt gemäß der Verordnung (EU) 2018/1139 des Europäischen Parlaments und des Rates**

*(Amtsblatt der Europäischen Union L 326 vom 20. Dezember 2018)*

In der gesamten Durchführungsverordnung:

*Anstatt:* „Luftfahrzeuge mit vertikaler Start- und Landefähigkeit“

*muss es heißen:* „Powered-lift-Luftfahrzeuge“.

In der gesamten Durchführungsverordnung:

*Anstatt:* „Luftfahrzeugs mit vertikaler Start- und Landefähigkeit“

*muss es heißen:* „Powered-lift-Luftfahrzeugs“.

Seite 40, Anhang Nummer 15 zur Änderung von Anlage 9 in Anhang I (Teil-FCL) der Verordnung (EU) Nr. 1178/2011, Buchstabe D Nummer 6 Zeile „PL“:

*Anstatt:* „PL = Luftfahrzeug mit vertikaler Start- und Landefähigkeit“

*muss es heißen:* „PL = Powered-lift-Luftfahrzeug“.

Seite 45, Anhang Nummer 15 zur Änderung von Anlage 9 in Anhang I (Teil-FCL) der Verordnung (EU) Nr. 1178/2011, Buchstabe D Tabelle nach Nummer 8 Abschnitt 6 Nummer 6 Spalte 2 Absatz 2 Satz 2:

*Anstatt:* „Während der nachfolgenden Instrumentenanflüge und Fehlanflugverfahren müssen alle Geräte von Luftfahrzeugen mit vertikaler Start- und Landefähigkeit verwendet werden, die für die Musterzulassung für Instrumentenanflüge bis auf eine DH von weniger als 60 m (200 Fuß) erforderlich sind.“

*muss es heißen:* „Während der nachfolgenden Instrumentenanflüge und Fehlanflugverfahren müssen alle Geräte von Powered-lift-Luftfahrzeugen verwendet werden, die für die Musterzulassung für Instrumentenanflüge bis auf eine DH von weniger als 60 m (200 Fuß) erforderlich sind.“

\_\_\_\_\_



**Berichtigung der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2193 der Kommission vom 16. Dezember 2020 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 in Bezug auf die für Flugbesatzungen geforderten Kompetenzen und Ausbildungsmethoden und die Meldung, Analyse und Weiterverfolgung von Ereignissen in der Zivilluftfahrt**

(Amtsblatt der Europäischen Union L 434 vom 23. Dezember 2020)

Seite 20, Anhang I Nummer 1 Buchstabe j zur Änderung von Punkt FCL.905.TRI in Anhang I (Teil-FCL) Abschnitt J Kapitel 4 der Verordnung (EU) Nr. 1178/2011, Buchstabe a Nummer 6:

*Anstatt:* „6. – sofern es sich um einen TRI für Flugzeuge mit vertikaler Start- und Landefähigkeit handelt —  
i) die Erteilung, Verlängerung und Erneuerung von Musterberechtigungen für Luftfahrzeuge mit vertikaler Start- und Landefähigkeit;  
ii) MCC-Ausbildung.“

*muss es heißen:* „6. – sofern es sich um einen TRI für Powered-lift-Luftfahrzeuge handelt —  
i) die Erteilung, Verlängerung und Erneuerung von Musterberechtigungen für Powered-lift-Luftfahrzeuge;  
ii) MCC-Ausbildung.“

\_\_\_\_\_



**Berichtigung der Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 der Kommission vom 3. November 2011 zur Festlegung technischer Vorschriften und von Verwaltungsverfahren in Bezug auf das fliegende Personal in der Zivilluftfahrt gemäß der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates**

(Amtsblatt der Europäischen Union L 311 vom 25. November 2011)

In der gesamten Verordnung:

Anstatt: „Luftfahrzeug mit vertikaler Start- und Landefähigkeit“

muss es heißen: „Powered-lift-Luftfahrzeug“.

In der gesamten Verordnung:

Anstatt: „Luftfahrzeugen mit vertikaler Start- und Landefähigkeit“

muss es heißen: „Powered-lift-Luftfahrzeugen“.

In der gesamten Verordnung:

Anstatt: „Luftfahrzeuge mit vertikaler Start- und Landefähigkeit“

muss es heißen: „Powered-lift-Luftfahrzeuge“.

In der gesamten Verordnung:

Anstatt: „Luftfahrzeugs mit vertikaler Start- und Landefähigkeit“

muss es heißen: „Powered-lift-Luftfahrzeugs“.

Seite 7, Anhang I (Teil-FCL) Abschnitt A FCL.010 Unterabsatz 9:

Anstatt: „Luftfahrzeugkategorie‘ bezeichnet eine Kategorisierung von Luftfahrzeugen anhand definierter grundlegender Merkmale wie z. B. Flugzeug, Flugzeug mit vertikaler Start- und Landefähigkeit, Hubschrauber, Luftschiff, Segelflugzeug, Freiballon.“

muss es heißen: „Luftfahrzeugkategorie‘ bezeichnet eine Kategorisierung von Luftfahrzeugen anhand definierter grundlegender Merkmale wie z. B. Flugzeug, Powered-lift-Luftfahrzeug, Hubschrauber, Luftschiff, Segelflugzeug, Freiballon.“

Seite 53, Anhang I (Teil-FCL) Abschnitt J Kapitel 4, FCL.905.TRI Buchstabe f einleitender Satzteil:

Anstatt: „im Falle des TRI für Flugzeuge mit vertikaler Start- und Landefähigkeit:“

muss es heißen: „im Falle des TRI für Powered-lift-Luftfahrzeuge:“

Seite 54, Anhang I (Teil-FCL) Abschnitt J Kapitel 4, FCL.915.TRI Buchstabe e Nummer 2:

*Anstatt:* „(2) innerhalb der letzten 12 Monate vor dem Datum des Antrags mindestens 30 Streckenabschnitte einschließlich Starts und Landungen auf dem entsprechenden Luftfahrzeugmuster als PIC oder Kopilot auf dem entsprechenden Flugzeugmuster mit vertikaler Start- und Landefähigkeit absolviert haben, wovon 15 Streckenabschnitte in einem FFS absolviert werden können, der dieses Muster nachbildet.“

*muss es heißen:* „(2) innerhalb der letzten 12 Monate vor dem Datum des Antrags mindestens 30 Streckenabschnitte einschließlich Starts und Landungen als PIC oder Kopilot auf dem entsprechenden Powered-lift-Luftfahrzeugmuster absolviert haben, wovon 15 Streckenabschnitte in einem FFS absolviert werden können, der dieses Muster nachbildet.“

---



2024/90442

22.7.2024

**Berichtigung der Durchführungsverordnung (EU) 2021/2227 der Kommission vom 14. Dezember 2021 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 hinsichtlich der Anforderungen an den Allwetterflugbetrieb und die Ausbildung zum Erwerb der Instrumentenflugberechtigung und Musterberechtigung für Hubschrauber**

(Amtsblatt der Europäischen Union L 448 vom 15. Dezember 2021)

1. Seite 42, Anhang Nummer 1 Buchstabe b zur Änderung von Punkt FCL.010 Begriffsbestimmung für „Luftfahrzeug mit mehreren Piloten“ (Multi-pilot aircraft) in Anhang I (Teil-FCL) Abschnitt A der Verordnung (EU) Nr. 1178/2011, zweiter Gedankenstrich:

*Anstatt:* „— bei Hubschraubern, Luftschiffen und Luftfahrzeugen mit vertikaler Start- und Landefähigkeit bezeichnet dies ein Luftfahrzeug, das für den Betrieb mit einer Mindestbesatzung von zwei Piloten zugelassen ist oder das gemäß der Verordnung (EU) Nr. 965/2012 mit mindestens zwei Piloten betrieben werden muss.“

*muss es heißen:* „— bei Hubschraubern, Luftschiffen und Powered-lift-Luftfahrzeugen bezeichnet dies ein Luftfahrzeug, das für den Betrieb mit einer Mindestbesatzung von zwei Piloten zugelassen ist oder das gemäß der Verordnung (EU) Nr. 965/2012 mit mindestens zwei Piloten betrieben werden muss.“

2. Seite 46, Anhang Nummer 17 zur Änderung von Punkt FCL.915.MCCI Buchstabe b in Anhang I (Teil-FCL) Abschnitt J Kapitel 8 der Verordnung (EU) Nr. 1178/2011, Nummer 1:

*Anstatt:* „(1) im Falle von Flugzeugen, Luftschiffen und Luftfahrzeugen mit vertikaler Start- und Landefähigkeit 1 500 Stunden Flugerfahrung als Pilot im Betrieb mit mehreren Piloten besitzen, davon mindestens 350 Stunden in der entsprechenden Luftfahrzeugkategorie;“

*muss es heißen:* „(1) im Falle von Flugzeugen, Luftschiffen und Powered-lift-Luftfahrzeugen 1 500 Stunden Flugerfahrung als Pilot im Betrieb mit mehreren Piloten besitzen, davon mindestens 350 Stunden in der entsprechenden Luftfahrzeugkategorie;“.

\_\_\_\_\_